

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
	1 1.	Satz 3: Die Vertragspartner sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis zu diesem Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei anbietet. => Streichen	Diese Regelung bedeute einen „Wildwuchs“ von 900 verschiedenen Netzbetreibern, die alle unterschiedlich ausgestaltet sind. Diese zus. Regelungen können dazu dienen allen wMSB das Leben im Netz zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Der Hinweis „jedem Messstellenbetreiber“ bedeutet dann auch für den gMSB.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
	1	10Die Erbringung von Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 MsbG ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages; diese unterfallen dem Zusatzleistungsvertrag.	Schwierig einzuordnen, da unklar ist, wie geplanter Zusatzleistungsvertrag der BNetzA und das Procedere dazu aussehen sollen. Für wann ist die entsprechende Konsultation/Festlegung des Zusatzleistungsvertrages geplant?	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
	1	Satz 10 streichen	Zusätzlicher Aufwand für beide Seiten. Fehlende Definition für einen "Zusatzleistungsvertrag".	Netze BW GmbH
	1	10Die Erbringung von Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 MsbG ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages; diese unterfallen dem Zusatzleistungsvertrag. Die Erbringung von Zusatzleistungen ist ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Vertrages.	Etwaige Zusatzleistungen müssen über die zur Konsultation stehenden Vertragskonstrukte abgewickelt werden. (Kein gesonderter "Zusatzleistungsvertrag")	EON SE
	1	Die Erbringung von Zusatzleistungen ist ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Vertrages.	Dies ist sowohl aus VNB, als auch MSB Sicht eine einfachere und praktikablere Lösung.	Westnetz GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Braunschweiger Netz GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Stadtwerke Metzingen
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Norddeutsche Allianz
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Oberhausener Netzgesellschaft
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Überlandwerk Rhön GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Mainzer Netze GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	ovag Netz GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Regensburg Netz GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Stadtwerke Detmold GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Stadtwerke Parchim GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Stadtwerke Passau GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
	2 1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
	2 2.	Es soll ergänzt werden, ob eine Konsultationspflicht des MSB gegenüber dem NB besteht.	Der MSB kann ohne Konsultation des NB nicht garantieren, dass keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des NB auftreten.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
	2 2.	Absatz bitte nicht streichen	Verweis auf die NAV soll für die techn. Vorgaben des VNB erhalten bleiben (siehe §§ 7 und 16)	Netze BW GmbH
	2 3.		Der Querverweis auf § 11 ist fehlerhaft - richtiger Verweis ist auf § 12	Oberhausener Netzgesellschaft
	4 1.	Satz 2: Hinreichend ist hier genauer zu definieren.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
	4 2.	Satz 3: Soweit ein erforderlicher Datenaustausch nicht entsprechend den Spezifikationen der Expertengruppe "EDI@Energy" durchgeführt werden kann, bleibt es den Vertragspartnern unbenommen, den erforderlichen Datenaustausch bilateral vorzunehmen.	Einigen Netzbetreibern ist es technisch nicht möglich, über EDIFACT zu kommunizieren. Der Wortlaut der Regelung lässt allerdings keine andere Form des Datenaustauschs zu.	Octopus Energy Metering Germany GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
4	3.	Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten "Umsetzungsfragen" ¹ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber, Grundzuständiger und wettbewerblicher Messstellenbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.	Die Umsetzungsfragen sollten entweder in § 20 ebenso als Anlage geführt werden oder über eine Fußnote auf den entsprechenden Link verweisen.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
5	1	Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs einschließlich der mess- und eichrechtskonformen Messung an den Messlokationen der Marktlokationen von Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern zwischen dem Netzbetreiber und einem durch einen nicht mit dem Netzbetreiber identischen Messstellenbetreiber, der	Gemessen wird an Messlokationen, deswegen heißen diese so. Die an den Messlokationen ermittelten physikalischen Größen werden genutzt um die entsprechenden Werte (z. B. zur Durchführung der Energiemengenbilanzierung) von Marktlokationen zu ermitteln. An Marktlokationen erfolgt eben gerade keine Messung, dementsprechend sollte ein Vertrag auch keine Falschaussage enthalten. Wenn unser Vorschlag nicht gefallen sollte, kann es auch gerne anders ausgedrückt werden, solange es nicht zur Aussage kommt, dass Messungen an Marktlokationen durchgeführt werden.	EON SE
5	2.	1Soweit nicht der Netzbetreiber die nachfolgenden Arbeiten selbst durch eigenes gleichermaßen qualifiziertes Personal durchführt, dürfen die Anlagenbestandteile der Messlokation a) in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung aufweisen muss, falls erforderlich, Arbeiten unter Spannung durchführen zu können, b) in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, ein- und ausgebaut, geändert, repariert und gewartet werden. 2Im Falle des lit. a) darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. 1Die Arbeiten an Anlagenbestandteilen der Messlokation einschließlich des Ein- und Ausbaus von Messeinrichtungen sowie der Änderung der Messlokation dürfen nur durch ausreichend qualifiziertes Personal durchgeführt werden. 2Das Vorliegen ausreichender Qualifizierung wird vermutet, wenn die ausführende Person eine Elektrofachkraft ist.	Die geplante Streichung und Neuformulierung der bisherigen Regelung in § 5 Ziff. 2 des Vertrages wird explizit begrüßt und sollte unbedingt gemäß des Konsultationsentwurfes umgesetzt werden. Die bisherige Regelung war unnötig kompliziert und weitreichend und führte in der Praxis immer wieder zu nicht zielgerichteten und prozessverzögernden Diskussionen unter den Marktpartnern.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG / Yello Strom GmbH
5	2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
5	2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
5	2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Braunschweiger Netz GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Stadtwerke Metzingen
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Norddeutsche Allianz
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Oberhausener Netzgesellschaft
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Überlandwerk Rhön GmbH
	5 2.	<p>1Soweit nicht der Netzbetreiber die nachfolgenden Arbeiten selbst durch eigenes gleichermaßen qualifiziertes Personal durchführt, dürfen die Anlagenbestandteile der Messlokation</p> <p>a) in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung aufweisen muss, falls erforderlich, Arbeiten unter Spannung durchführen zu können,</p> <p>b) in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, ein- und ausgebaut, geändert, repariert und gewartet werden. 2Im Falle des lit. a) darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. 1Die Arbeiten an Anlagenbestandteilen der Messlokation einschließlich des Ein- und Ausbaus von Messeinrichtungen sowie der Änderung der Messlokation dürfen nur durch ausreichend qualifiziertes Personal durchgeführt werden. 2Das Vorliegen ausreichender Qualifizierung wird vermutet, wenn die ausführende Person eine Elektrofachkraft ist.</p> <p>Satz 2: Elektrofachkraft gemäß XXXX</p>	<p>Die geplante Streichung und Neuformulierung der bisherigen Regelung in § 5 Ziff. 2 des Vertrages wird explizit begrüßt und sollte unbedingt gemäß des Konsultationsentwurfes umgesetzt werden.</p> <p>Die bisherige Regelung war unnötig kompliziert und weitreichend und führte in der Praxis immer wieder zu nicht zielgerichteten und prozessverzögernden Diskussionen unter den Marktpartnern.</p> <p>Satz 2: Elektrofachkraft sollte definiert werden. Siehe Abschnitt 4.3 der DIN VDE 1000-10</p>	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
	5 2.	Satz 2: Bitte um Präzisierung des Begriffs "Elektrofachkraft"	Begriff "Elektrofachkraft"?	Netze BW GmbH
	5 2.	2Das Vorliegen der jeweils ausreichenden Qualifizierung wird vermutet, wenn die ausführende Person eine Elektrofachkraft ist.	In Satz 2 sollte klargestellt werden, dass eine ausreichende Qualifizierung für die jeweilige Arbeit (z.B. in Mittelspannung) erforderlich ist. Eine Qualifizierung für Niederspannung würde für diese Arbeiten in Mittelspannung beispielsweise nicht ausreichen.	EON SE
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Mainzer Netze GmbH
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	ovag Netz GmbH
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Regensburg Netz GmbH
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Stadtwerke Detmold GmbH
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Stadtwerke Parchim GmbH
	5 2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Stadtwerke Passau GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
5	2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
5	2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
5	2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
5	2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
5	2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
5	2.	Satz 2: Ergänzung um die Definition der Elektrofachkraft	Die Neuformulierung des § 5 unterstützen wir ausdrücklich. Eine exakte Definition der Elektrofachkraft geht noch einen Schritt weiter, Diskussionen bezüglich der Befähigung auszuschließen.	wattline GmbH
5	3.	Der Monteur soll auch weiterhin im Installateursverzeichnis des NB registriert sein müssen.	Das Verzeichnis enthält eine ausreichende Zahl an Monteuren. Zudem kann nur so gemäß den Vorschriften der DGUV Gefahr für Leib und Leben ausgeschlossen werden.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
6	1.	2Das Wahlrecht bezüglich der angebotenen Einrichtung(en) obliegt dem neuen Messstellenbetreiber, das Wahlrecht bezüglich Verkauf oder Nutzungsüberlassung obliegt dem bisherigen Messstellenbetreiber. Eine Verpflichtung zum Verkauf oder Nutzungsüberlassung entfällt, sofern der bisherige Messstellenbetreiber hinsichtlich der gewählten Einrichtung(en) nicht verfügungsberechtigt ist.	Nunmehrige Klarstellung in Satz 2 wird begrüßt und ist dringend notwendig, um die Ergänzung in Satz 1 „nach dessen Wahl“ analog §16 Abs. 1 MsbG zu konkretisieren. Die Entscheidung Verkauf oder Nutzungsüberlassung kann nur der bisherige MSB als etwaiger Rechteinhaber treffen. Unter Umständen hat er sogar gar keine Verfügungsberechtigung bzgl. der Einrichtung(en), dann kann er auch nicht zu einem Verkauf oder einer Nutzungsüberlassung verpflichtet werden. Insofern wäre hier noch eine weitere Ergänzung notwendig.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
6	1.	2Das Wahlrecht bezüglich der angebotenen Einrichtung(en) obliegt dem neuen Messstellenbetreiber, das Wahlrecht bezüglich Verkauf oder Nutzungsüberlassung obliegt dem bisherigen Messstellenbetreiber. Eine Verpflichtung zum Verkauf oder Nutzungsüberlassung entfällt, sofern der bisherige Messstellenbetreiber hinsichtlich der gewählten Einrichtung(en) nicht verfügungsberechtigt ist.	Nunmehrige Klarstellung in Satz 2 wird begrüßt und ist dringend notwendig, um die Ergänzung in Satz 1 „nach dessen Wahl“ analog §16 Abs. 1 MsbG zu konkretisieren. Die Entscheidung Verkauf oder Nutzungsüberlassung kann nur der bisherige MSB als etwaiger Rechteinhaber treffen. Unter Umständen hat er sogar gar keine Verfügungsberechtigung bzgl. der Einrichtung(en), dann kann er auch nicht zu einem Verkauf oder einer Nutzungsüberlassung verpflichtet werden. Insofern wäre hier noch eine weitere Ergänzung notwendig.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
6	1.	Satz 1: ... soweit technisch und rechtlich zulässig, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf anzubieten; Satz 2: streichen; Satz 3 b: streichen	Wir schlagen vor, die Nutzungsüberlassung für zukünftige Wechselprozesse zu streichen, da diese mit unnötigem regelmäßigem Kontroll- und Abrechnungsaufwand verbunden sind und wir keinen Mehrwert in der Option der Nutzungsüberlassung sehen. Stattdessen gibt es Probleme in den WiM-Prozessen, die über eine Streichung der Nutzungsüberlassung effektiv vermieden werden können. (Beispiel: Das Angebot wird immer vom abgebendem MSB gegeben, diesem gehört aber bei einem Wechsel zwischen zwei wMSBs die Messtechnik nicht, sofern der gMSB initial ein Angebot zur Nutzungsüberlassung gegeben hat. In diesem Fall wäre kein sinnvolles Angebot zwischen den wMSBs möglich und eine trilaterale Klärung notwendig). Darüber hinaus sind technische Einrichtungen möglicherweise nicht im Eigentum des abgebenden MSB (sondern z.B. Kundeneigentum), sodass kein Angebot zum Kauf möglich ist. Dieses Problem kann durch die Ergänzung "rechtlich zulässig" umgangen werden.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
6	1.	Satz 1: Die Vertragspartei(en) verpflichtet sich, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber nach dessen Wahl die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere <input type="checkbox"/> die Messeinrichtung, <input type="checkbox"/> die technischen Einrichtungen, einschließlich Steuerungseinrichtung, <input type="checkbox"/> die Wandler, <input type="checkbox"/> vorhandene Telekommunikationseinrichtungen vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit technisch oder rechtlich möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.	Die derzeitige Einschränkung auf die technische Möglichkeit des Angebots berücksichtigt nicht, dass es dem bisherigen Messstellenbetreiber nicht möglich ist, die technischen Einrichtungen (übergeordnet) rechtlich zu übertragen, z.B. weil er hiervon kein Eigentümer ist, sondern diese finanziert/pachtet/least etc.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
6	1.	Das Wahlrecht bezüglich der angebotenen Einrichtung(en) obliegt dem neuen Messstellenbetreiber	Die gemäß POG erhobene Entgelte liegen für eine Vielzahl von Anwendungsfällen naturgemäß über den Anschaffungs- und Installationskosten eines intelligenten Messsystems. Sollte der bestehende MSB einer Nutzungsüberlassung gem. §6 Abs. 1 Satz 1 wählen, zu dem gem. §6 Abs. 3b vorgesehenen Entgelten, so würde dies einen klaren Anreiz schaffen für neue MSB die bestehenden technischen Einrichtungen zu ersetzen. Dies ist volkswirtschaftlich ineffizient, stattdessen sollte eine Übernahme bestehender Einrichtungen befördert werden, sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll. Dies spricht für den Kauf zum Sachzeitwert als den bevorzugten Ansatz; mindestens jedoch für ein Wahlrecht des neuen Messstellenbetreibers	Solandeo GmbH
6	1.	Satz 1: [...] soweit technisch möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf anzubieten. Satz 2: Streichen Satz 3b: Streichen	Wir schlagen vor, die Nutzungsüberlassungen für zukünftige Wechselprozesse zu streichen, da diese mit unnötigem regelmäßigem Kontroll- und Abrechnungsaufwand verbunden sind und wir keinen Mehrwert in der Nutzungsüberlassung sehen. Stattdessen werden Probleme in den WiM-Prozessen durch die Streichung vermieden. Darüber hinaus sind technische Einrichtungen möglicherweise nicht im Eigentum des MSBA (sondern z.B. Kundeneigentum), sodass kein Angebot zum Kauf möglich ist. Dieses Problem kann durch die Ergänzung "soweit im Besitz des Messstellenbetreibers" umgangen werden.	wattline GmbH
6	2.	Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot oder von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber, die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den unentgeltlichen Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden und gegebenenfalls zu ermöglichen, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.	An dieser Stelle wäre Klarstellung notwendig, dass Ausbau durch neuen MSB unentgeltlich erfolgen muss. Für MSB-Wechsel darf kein gesondertes Wechselentgelt erhoben werden (§ 14 Abs. 3 MsbG). Dies findet jedoch de facto statt, wenn vom neuen MSB separate Ausbaukosten ggü bisherigem MSB in Rechnung gestellt werden (in der Konstellation, dass dieser für den bisherigen MSB den Ausbau übernimmt), obwohl der neue MSB ohnehin vor Ort ist, um seine technische(n) Einrichtung(en) einzubauen. Dies widerspricht dem Erfordernis eines insbesondere für den Anschlussnutzer gebotenen effizienten und prozessökonomischen MSB-Wechselprozesses. -> MSB-Wechsel soll unentgeltlich erfolgen, Ein- und Ausbaukosten sind bereits im MSB-Entgelt enthalten.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG / Yello Strom GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
6	2.	Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot oder von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber, die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den unentgeltlichen Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden und gegebenenfalls zu ermöglichen, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.	An dieser Stelle wäre Klarstellung notwendig, dass Ausbau durch neuen MSB unentgeltlich erfolgen muss. Für MSB-Wechsel darf kein gesondertes Wechselentgelt erhoben werden (§ 14 Abs. 3 MsbG). Dies findet jedoch de facto statt, wenn vom neuen MSB separate Ausbaukosten ggü. bisherigem MSB in Rechnung gestellt werden (in der Konstellation, dass dieser für den bisherigen MSB den Ausbau übernimmt), obwohl der neue MSB ohnehin vor Ort ist, um seine technische(n) Einrichtung(en) einzubauen. Dies widerspricht dem Erfordernis eines insbesondere für den Anschlussnutzer gebotenen effizienten und prozessökonomischen MSB-Wechselprozesses. -> MSB-Wechsel soll unentgeltlich erfolgen, Ein- und Ausbaukosten sind bereits im MSB-Entgelt enthalten.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
6	2.	Satz 1: oder seinem Auswahlrecht - Streichen	siehe § 6 Abs. 1	wattline GmbH
6	3.	Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Vertragspartnern keine einvernehmliche abweichende Regelung erzielt, so gilt: Ist einer der Vertragspartner neuer Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, bewahrt er bis zur unverzüglichen Abholung durch den bisherigen Messstellenbetreiber die von ihm ausgebauten technischen Einrichtungen unentgeltlich auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter.	Der § 6 regelt die beiden Ergänzungsprozesse der WiM zum Übergang des Messstellenbetriebs. Hier sind nur die Rollen MSBA und MSBN betroffen (s. UC 3.2. zukünftige WiM). Der vorliegende Vertrag kann nur dann MSBA und MSBN gegenseitig verpflichten, wenn entweder MSBN oder MSBA personenidentisch mit dem Netzbetreiber ist. In anderen Fällen ist der Wechsel des MSB gesetzlich geregelt (MsbG - Kapitel 2). Die BNA kann jedoch auf Basis § 47 MsbG diese vertragliche Regelung auch für nicht gegenseitig vertraglich verpflichtete MSB als "Spielregeln" festlegen.	EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG
6	3.	Satz 4: Ist einer der Vertragspartner bisheriger Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, so hat er die vom neuen Messstellenbetreiber ausgebauten technischen Messeinrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich abzuholen. Ort und Zeitpunkt sind mit zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.	Der Prozess um Abholung, Aufbewahrung, weiteres Vorgehen ist vertraglich nicht hinreichend abgebildet und sollte entsprechend den folgenden Zeilen angepasst werden, soweit auf die einzelnen Sätze Bezug genommen wird.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
6	3.	Satz 5: Holt der bisherige Messstellenbetreiber die technischen Messeinrichtungen nicht unverzüglich ab, so ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden.		Octopus Energy Metering Germany GmbH
6	4.	1Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Übernahme bzw. Übergabe einer Messlokation an den erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung zeitnah mitzuwirken. 2Verzögert der Messstellenbetreiber unberechtigt den Einbau seiner Messeinrichtung oder die Übernahme derselben durch ihn, kann der Netzbetreiber eine Gebühr gemäß § 18 erheben.	Regelung ist unausgewogen (einseitig MSB-belastend), unzureichend konkretisiert und nicht notwendig (§18 würde bei einem schuldhaften Verstoß ohnehin gelten) und sollte daher gestrichen werden. Hilfsweise sollte alte Regelung beibehalten werden. An einem MSB-Wechsel sind verschiedene Parteien beteiligt (bisheriger MSB, neuer MSB, Netzbetreiber, Letztverbraucher/Anlagenbetreiber), Wechselprozesse, -fristen und entsprechende Verpflichtungen sind durch MsbG/WiM/Vertrag vorgegeben. Hilfreicher wäre eine ausgewogene Formulierung, dass derjenige, der sich nicht an die vorgegebenen Prozesse und Fristen hält und dadurch Verzögerungen und unnötige Kosten bei einem anderen verursacht, diesem diese Kosten zu ersetzen hat (insbesondere im Zusammenspiel bisheriger MSB/neuer MSB/VNB). Zudem: In alter gestrichener Regelung geht es um Ausgleich zwischen bisherigem und neuem MSB (Vertrag zugunsten Dritter). Diese wurde nun ersetzt. Warum kann aber nun der NB aus diesem Vertrag eine Gebühr für sich erheben, wo es doch um eine Schadensregulierung zwischen den beteiligten MSB geht (VNB hat doch gar keinen Schaden)?	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
6	4.	Ist einer der Vertragspartner neuer Messstellenbetreiber, so ist dieser verpflichtet, im Rahmen der Übernahme bzw. Übergabe einer Messlokation an den erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung zeitnah mitzuwirken. Verzögert der neue Messstellenbetreiber unberechtigt den Einbau seiner Messeinrichtung oder die Übernahme derselben durch ihn, kann der andere Vertragspartner eine Gebühr gemäß § 18 erheben. Ansprüche aus § 16 bleiben unberührt.	Der Wettbewerb im Messstellenbetrieb hat sich gut entwickelt und viele Anschlussnutzer nutzen diesen. Im Rahmen von Umzügen von Anschlussnutzern kommt es damit zwangsläufig zu vielen Wechselsituationen, wodurch der gMSB auch häufig die Rolle des MSBN einnimmt. Der Absatz 4 soll die Rechte des MSBA stärken. Deshalb ist diese Vorschrift synchron zu gestalten, damit jeder MSBA die gleichen Rechte hat. Absatz 3 ist bereits entsprechend gestaltet. Aus einem schuldhaften Unterlassen des MSBN können den MSBA auch weitere Kosten (vergebliche Anfahrten) entstehen. Diese Kosten sind unabhängig von Pönalen (§ 18) zu regulieren.	EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG
6	4.	1Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Übernahme bzw. Übergabe einer Messlokation an den erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung zeitnah mitzuwirken. 2Verzögert der Messstellenbetreiber unberechtigt den Einbau seiner Messeinrichtung oder die Übernahme derselben durch ihn, kann der Netzbetreiber eine Gebühr gemäß § 18 erheben.	Regelung ist unausgewogen (einseitig MSB-belastend), unzureichend konkretisiert und nicht notwendig (§18 würde bei einem schuldhaften Verstoß ohnehin gelten) und sollte daher gestrichen werden. Hilfsweise sollte alte Regelung beibehalten werden. An einem MSB-Wechsel sind verschiedene Parteien beteiligt (bisheriger MSB, neuer MSB, Netzbetreiber, Letztverbraucher/Anlagenbetreiber), Wechselprozesse, -fristen und entsprechende Verpflichtungen sind durch MsbG/WiM/Vertrag vorgegeben. Hilfreicher wäre eine ausgewogene Formulierung, dass derjenige, der sich nicht an die vorgegebenen Prozesse und Fristen hält und dadurch Verzögerungen und unnötige Kosten bei einem anderen verursacht, diesem diese Kosten zu ersetzen hat (insbesondere im Zusammenspiel bisheriger MSB/neuer MSB/VNB). Zudem: In alter gestrichener Regelung geht es um Ausgleich zwischen bisherigem und neuem MSB (Vertrag zugunsten Dritter). Diese wurde nun ersetzt. Warum kann aber nun der NB aus diesem Vertrag eine Gebühr für sich erheben, wo es doch um eine Schadensregulierung zwischen den beteiligten MSB geht (VNB hat doch gar keinen Schaden)?	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
6	4.	Satz 1: Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Übernahme bzw. Übergabe einer Messlokation an den erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung in dem in den dafür vorgesehenen Zeitfenstern, wie sie in den Basisprozessen der "Wechselprozess im Messwesen Strom" abgebildet sind, mitzuwirken.	der bisherig verwendete Begriff "zeitnah" ist undefiniert.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
6	4.	Satz 2: Verzögert der Messstellenbetreiber unberechtigt den Einbau seiner Messeinrichtung oder die Übernahme derselben durch ihn, kann der Netzbetreiber oder der andere Messstellenbetreiber eine Gebühr gemäß § 18 erheben.	auch dem anderen Messstellenbetreiber, der auf die Mitwirkung seines Vorgängers angewiesen ist, kann ein Schaden entstehen. Er sollte von der Geltendmachung einer Strafe nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
§ 7 Messstellenbetrieb	4	Vor Arbeiten an der Mess-,Netzllokation und Steuerbaren Ressource, die erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist das Einverständnis des Netzbetreibers einzu holen. 2Der Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens aber am dritten Werktag nach Information durch den Messstellenbetreiber, mitzuteilen, ob zwingende technische Gründe der Durchführung der Arbeiten entgegenstehen. 3Andernfalls gilt das Einverständnis des Netzbetreibers als erteilt.	Aufnahme der Netzllokation und Steuerbaren Ressource,	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 7 Messstellenbetrieb	5	<p>1Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NAV – Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Mess-,Netzlokation und Steuerbaren Ressource, erforderlich, so gilt: 2Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. 3Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. 4Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden. 5Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. 6Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen. 7Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Mess-,Netzlokation und Steuerbaren Ressource wieder herzustellen. 8Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.</p>	Aufnahme der Netzlokation und Steuerbaren Ressource,	Netze BW GmbH
7	6	<p>Das Wahlrecht bezüglich der angebotenen Einrichtung(en) obliegt dem neuen Messstellenbetreiber, das Wahlrecht bezüglich Kauf oder Nutzung obliegt dem Messstellenbetreiber, in dessen Eigentum sich die jeweilige Einrichtung befindet.</p>	<p>Zur Notwendigkeit der Anpassung folgenden Definitionen: MSB 3: MSB, der zukünftig den Messstellenbetrieb an der Messlokation durchführt, der jetzt noch von MSB 2 durchgeführt wird. MSB 2: MSB, der aktuell den Messstellenbetrieb an der Messlokation durchführt MSB 1: MSB, der den Messstellenbetrieb an der Messlokation vor MSB 2 durchgeführt hat</p> <p>Die Einrichtung(en), die MSB 2 von MSB 1 zu dessen Nutzung überlassen wurden, kann er MSB 3 weder zur Nutzung noch zum Kauf anbieten. Dass er dies tun könnte, suggeriert die aktuelle Formulierung.</p>	EON SE
§ 7 Messstellenbetrieb	6	<p>1Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV, ist der Netzbetreiber auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des Messstellenbetreibers berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Mess-,Netzlokation und Steuerbaren Ressource des Messstellenbetreibers einzuwirken. 2Er hat den Messstellenbetreiber in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren. 3Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Mess-,Netzlokation und Steuerbaren Ressource wieder herzustellen.4Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen</p>	Aufnahme der Netzlokation und Steuerbaren Ressource,	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 7 Messstellenbetrieb	8	<p>1Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers ist der Messstellenbetreiber Dritte, der den Messstellenbetrieb durchführt, auf Verlangen des grundzuständigen Messstellenbetreibers verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten den Messstellenbetrieb fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers oder des neuen Anschlussnehmers durchgeführt werden kann.</p> <p>2Der Dritte Messstellenbetreiber hat Anspruch auf ein vom grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt. 3In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, in denen die Mess-,Netzlokation und Steuerbaren Ressource wieder dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zuzuordnen wäre, ist dieser in entsprechender Anwendung dieses Absatzes für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat berechtigt, vom bisherigen Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs gegen ein angemessenes Entgelt zu verlangen, sofern dieser in der Lage ist, den Messstellenbetrieb ordnungsgemäß fortzusetzen. 4Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Entgelte sind die verbauten technischen Einrichtungen an der Messstelle Mess-,Netzlokation und Steuerbaren Ressource maßgeblich. 5Kommt es im Rahmen des Wechsels der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für eine Mess-,Netzlokation und Steuerbaren Ressource durch Verzögerungen bei Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme zwischen altem bisherigem und neuem Messstellenbetreiber zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Zuständigkeit des alten Messstellenbetreibers von bis zu 9 neun Werktagen (Realisierungskorridor), so steht den Messstellenbetreibern hierfür jeweils gegenseitig kein finanzieller Ausgleich zu.</p>	Aufnahme der Netzlokation und Steuerbaren Ressource. Messstelle ersetzt durch Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource	Netze BW GmbH
§ 7 Messstellenbetrieb	9	<p>1Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die zur Verwaltung der Markt-, Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource erforderlichen Informationen über die Markt-, Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource. 2Diese Übermittlung hat, soweit möglich, im Wege der elektronischen Datenkommunikation zu erfolgen.</p>	Aufnahme der Marktlokation, Netzlokation und Steuerbaren Ressource. An dieser Stelle ist auch die Marktlokation zu nennen, da für diese der MSB die OBIS-Kennzahlen mitteilen muss.	Netze BW GmbH
§ 7 Messstellenbetrieb	11	Der Messstellenbetreiber hat das Recht, die Messwerte für die Aufteilung einer Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume vor dem Hintergrund einer Änderung der Netzentgelte, Abgaben oder Umlagen rechnerisch abzugrenzen.	Wir begrüßen die Aufnahme dieser Aussage.	Netze BW GmbH
	8	<p>1 Streiche "Korrektur", setze "Änderung".</p> <p>Besser: Streichen, da dies unter die GPKE fällt und sowieso einzuhalten ist.</p>	Wir verstehen nicht, was mit dieser Aussage gemeint ist: "1. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, erforderlichenfalls unverzüglich eine Stammdatenkorrektur durchzuführen, sobald er Kenntnis von Beginn, Änderung oder Beendigung seiner Zuständigkeit für eine Markt- bzw. Messlokation erlangt." Bitte so formulieren, dass es interpretationsfrei als Pflicht des MSB beschrieben ist.	EON SE
	8	1. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, erforderlichenfalls unverzüglich eine Stammdatenkorrektur durchzuführen, sobald er Kenntnis von Beginn, Änderung oder Beendigung seiner Zuständigkeit für eine Markt- bzw. Messlokation erlangt.	Nur akzeptabel, falls damit nicht eine Verschärfung der allgemeinen Prozessbeschreibungen gemeint sein soll	EnBW Energie Baden-Württemberg AG / Yello Strom GmbH
	8	1. Streichung	Prozess für Stammdatenänderungen ist in dem AHB geregelt und muss nicht zusätzlich aufgeführt werden	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
	8	1. Streichen	In WiM enthalten.	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
8	1.	Ersatzlos gestrichen	Den Prozess "Stammdatensynchronisation" gibt es gemäß LFW24 nicht mehr!	EON SE
8	2.	Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, im Falle der Vertragsbeendigung diejenigen Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber fortzusetzen, die bis zu dem oder für den Übergang des Messstellenbetriebs auf den neuen Messstellenbetreiber weiterhin erforderlich sind.	Dies kann aber nur insoweit gelten, als dass der MSB hierzu insb. aus datenschutzrechtlicher Sicht noch berechtigt ist. Ist der Vertrag zwischen dem ANN/AN und dem (w)MSB beendet und ist der Zeitraum einer gesetzlichen Weiterverpflichtung abgelaufen, fehlt es an einer entsprechenden Berechtigung (z.B. mit Blick auf Datenerhebung- und -übermittlung).	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
8	2.	Streichung	Dies kann aber nur insoweit gelten, als dass der MSB hierzu insb. aus datenschutzrechtlicher Sicht noch berechtigt ist. Ist der Vertrag zwischen dem ANN/AN und dem (w)MSB beendet und ist der Zeitraum einer gesetzlichen Weiterverpflichtung abgelaufen, fehlt es an einer entsprechenden Berechtigung (z.B. mit Blick auf Datenerhebung- und -übermittlung). Nach einer durchgeführten Abmeldung, darf der MSB nicht verpflichtet sein weiter Werte zu senden, weil sonst der neue MSB die Zählerinstallation endlos verzögern könnte	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
8	2.	streichen	Wir sehen keinen Grund, warum eine Weiterverpflichtung notwendig sein sollte. Der Wechselprozess sieht eine ausreichende Frist vor, um die Übernahme auf den neuen MSB zu ermöglichen. Eine Weiterverpflichtung, wäre in der Endkundenkommunikation schwierig zu rechtfertigen, da der Endkunde einen Vertrag gekündigt hat und nun (wider seinen Willens), weiterhin durch den alten MSB gemessen wird. Sollte der Absatz nicht gestrichen werden, ist der alte MSB angemessen zu kompensieren. Dies inkludiert neben allen aktuellen Entgelten eine Kompensation für die zusätzlichen Aufwände, die bei der Betreuung einer eigentlich abgemeldeten Messstelle entstehen können.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
8	2.	Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, im Falle der Vertragsbeendigung diejenigen Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber für einen Zeitraum von längstens 3 Monate nach Vertragsbeendigung fortzusetzen, die bis zu dem oder für den Übergang des Messstellenbetriebs auf den neuen Messstellenbetreiber weiterhin erforderlich sind. Der Netzbetreiber hat hierfür ein angemessenes Entgelt an den Messstellenbetreiber zu entrichten.	Einfügen einer Frist wichtig, damit die Übergangsphase endlich ist. § 17 des MsbG beinhaltet für den Fall des Wechsels des Anschlussnutzers eine Verpflichtung, den Messstellenbetrieb auf Verlangen für einen für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten fortzuführen, wobei dann der grundzuständige Messstellenbetreiber ein angemessenes Entgelt hierfür zu entrichten hat. Eine entsprechende Regelung ist hier ebenfalls sinnvoll.	metiundo GmbH, Berlin
8	2.	Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, im Falle der Vertragsbeendigung dieses Rahmenvertrages diejenigen Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber fortzusetzen, die bis zu dem oder für den Übergang des Messstellenbetriebs auf den neuen Messstellenbetreiber weiterhin erforderlich sind.	es bedarf einer Klarstellung, dass sich die Beendigung hier auf den Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag und nicht auf einen Messstellenvertrag bezieht.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
8	2.	Ergänzung: Während des genannten Zeitraums ist der Messstellenbetreiber berechtigt, dem Netzbetreiber sämtliche Leistungen bezüglich der Messstelle weiterhin gemäß den jeweils geltenden Preisobergrenzen in Rechnung zu stellen. Dies gilt uneingeschränkt bis zum Übergang des Messstellenbetriebs und umfasst etwaige Änderungen der Preisobergrenzen.	Wir unterstützen die Gewährleistung des lückenlosen Messstellenbetriebs, erachten jedoch die Ergänzung als erforderlich, dass die nicht selbst verschuldete Verlängerung der Leistungen des bisherigen Messstellenbetreibers in gleichem Umfang vergütet sein muss wie bisher.	wattline GmbH
8	3.	Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Mitwirkungspflichten, die zur Beendigung seiner Verantwortlichkeit für eine Messlokation erforderlich sind, gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber so zu erfüllen, wie sie in den Basisprozessen der "Wechselprozess im Messwesen Strom" abgebildet sind.	s. Ziffer 6.4	Octopus Energy Metering Germany GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 10 Pflichten des Netzbetreibe rs	1	Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Identifikationsnummer für die Messlokation zuständig. 2Diese erfolgt nach den Vorgaben der VDE FNN AR-N 4400 in jeweils geltender Fas sung. 3Der Netzbetreiber hat bei Neuanlagen spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die Identifikationsnummer zu vergeben. Der Netzbetreiber ist zudem für die Vergabe der eindeutigen Identifikationsnummer für die Markt-, Netzlokation sowie Technische- und Steuerbare Ressource zuständig	Aufnahme der Zuständigkeit der weiteren ID Vergabe der Lokationenen und Objekte.	Netze BW GmbH
§ 10 Pflichten des Netzbetreibe rs	2	Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe aller für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z.B. Identifikationsnummern, Ausgestaltung der Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource, Erwartung der Messwerte der Mess-, Netz- und Marktlokation, Tarifschalt- und Unterbrechungszeiten)	Erweiterung der Aufzählung um die wesentlichen Pflichten	Netze BW GmbH
§ 10 Pflichten des Netzbetreibe rs	3	1Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Aus wirkungen auf die Wirkungsweise der Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unver züglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. 2Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.	Aufnahme der Netzlokation und Steuerbaren Ressource, da auch hier Störungen entstehen können.	Netze BW GmbH
§ 10 Pflichten des Netzbetreibe rs	4	Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der technischen Einrichtungen der Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.	Aufnahme der Netzlokation und Steuerbaren Ressource, da auch hier Störungen entstehen können.	Netze BW GmbH
10	5	§ 10 Abs 5 ersatzlos streichen	(1) Die Zusatzleistung für "power line" Datenübertragung muss in diesem Vertrag nicht extra geregelt werden. (2) Wir sprechen uns auch auch hier gegen einen von der BNetzA vorgegebenen separaten Zusatzleistungsvertrag aus.	EON SE
11		Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Mit Annahme dieses Vertrags bestätigt der Messstellenbetreiber im Sinne des § 33 Abs. 2 MessEG, dass er als Messgeräteverwender seine ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen erfüllt.	Zur Klarstellung, dass auch im Fall der vereinfachten elektronischen bzw. konkludenten Vertragsannahme diese Erklärung wirksam ist. Es besteht sonst die Befürchtung, dass auf den tatsächlichen Austausch von unterschriebenen Papier bestanden sird.	EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG
11		"...Mit Unterzeichnung dieses Vertrags..."	Muss "Mit Vertragsannahme" heißen, da Textform	Oberhausener Netzgesellschaft
11		Mit Unterzeichnung Abschluss dieses Vertrags bestätigt der Messstellenbetreiber im Sinne des § 33 Abs. 2 MessEG, dass er als Messgeräteverwender seine ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen erfüllt	Dieser Vertrag wird nicht "unterzeichnet", sondern elektronisch (Textform) abgeschlossen.	EON SE
12	1.	Die Verpflichtung zur Ermöglichung einer Stellungnahme soll gestrichen werden.	Die Stellungnahme stellt einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar und stiftet keinen weiteren Nutzen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Braunschweiger Netz GmbH
12	1.	Der Netzbetreiber ist unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 MsbG berechtigt, technische Mindestanforderungen an die in seinem Netzgebiet verwendeten Mess- und Steuereinrichtungen vorzugeben den Messstellenbetrieb aufzustellen. Vor Eintritt ihrer Verbindlichkeit hat der Netzbetreiber diese in angemessener Weise und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf sowie einer Begründung zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die technischen Mindestanforderungen sind anschließend auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. Auf sonstige technische Vorgaben an die Messstelle, wie TAB oder TAR kann sich der Netzbetreiber gegenüber dem Messstellenbetreiber nicht berufen.	Viele Netzbetreiber und leider auch die einschlägigen FNN Publikationen zum Thema Netzanschluss sehen detaillierte Vorgaben zum Aufbau der Messstelle vor, die unmittelbar in die Betriebsverantwortung des MSB eingreifen. Dies geht oft soweit, dass der MSB keine eichrechtskonforme Messung sicher stellen kann (z.B. unzulässige Vorgaben zu Wandlern, Prüftrennklemmen oder Messleitungen). Im Rahmen seiner Betriebsverantwortung muss der MSB über den Aufbau der Messstelle möglichst frei entscheiden können. Unabhängig der Publikationen des FNN existiert ein ausreichend bestimmendes technisches Regelwerk in Form von allgemeinen Normen (EN/DIN VDE). Eine besondere - vertragliche - Betonung, dass die "Anschlussregeln hier keine Beachtung finden, entspricht der Gesetzesbegründung zur Anpassung des § 8 Abs. 2 MsbG.	EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Stadtwerke Metzingen

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Norddeutsche Allianz
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Oberhausener Netzgesellschaft
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Überlandwerk Rhön GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
12	1.	Alle Änderungen streichen	Gesetzlich geregelt.	Netze BW GmbH
12	1.	2Vor Eintritt ihrer Verbindlichkeit hat der Netzbetreiber diese in angemessener Weise und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf sowie einer Begründung zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 3Die technischen Mindestanforderungen sind anschließend auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.	Bitte die Konsultationspflicht der TMA's streichen. Vor dem Hintergrund der Entbürokratisierung gibt es nach §19 EnWG keine Konsultationspflichten.	EON SE
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Mainzer Netze GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	ovag Netz GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Regensburg Netz GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Stadtwerke Detmold GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Stadtwerke Parchim GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Stadtwerke Passau GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
12	3.	Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen gemäß § 8 Abs. 2 MsbG bei Bedarf anzupassen. Über beabsichtigte Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden in Textform informieren und dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Erhebt der Messstellenbetreiber begründete Einwände gegen die einzelne Anpassungen, kann sich der Netzbetreiber nicht auf die Einhaltung dieser Anpassungen berufen. Gleiches gilt auch für die bisherigen Mindestanforderungen, wenn Sie Gegenstand eines Verfahrens gemäß § 76 MsbG sind.	Die technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb (TMA-MSB) beruhen sehr häufig auf den technischen Vorstellungen des gMSB. Das Hauptargument vieler Netzbetreiber bei der Ausgestaltung der jeweiligen TMA ist die "Rücknahmepflicht" des gMSB. Zusätzlich sind die Vorgaben oftmals so detailliert, dass von "Mindestanforderungen" nicht die Rede sein kann. Dieser Umgang mit der "Festlegungskompetenz" aus § 8 Abs. 2 MsbG steht einem Wettbewerb um die beste technische Lösung entgegen. Solange begründete Einsprüche des MSB gegen die TMA-MSB bestehen, dürfen strittige Regelungen nicht zum Tätigkeitsverbot des MSB im jeweiligen Netzgebiet führen.	EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG
§ 13 Datenaustausch und Datenverarbeitung	1	Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber und weiteren Marktpartnern in Bezug auf den Messstellenbetrieb erfolgt in den von der Bundesnetzagentur festgelegten Prozessen der WiM und GPKE und von der EDI@Energy bereit gestellten Formaten vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.	Der MSB muss zum einen auch mit anderen Marktrollen kommunizieren und die BNetzA gibt keine Nachrichten vor. Die BNetzA legt Prozesse fest und die EDI@Energy stellt Formate bereit, die per Mitteilung der BNetzA flankiert werden	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 13	Datenaustausch und Datenverarbeitung	3Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch nach den Prozessen der GPKE. 2Die jeweilige Erreichbarkeit in innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist sicherzustellen. 3Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.	In der GPKE ist das Kommunikationsdatenblatt beschrieben und mit diesem müssen die Daten ausgetauscht werden.	Netze BW GmbH
§ 13	Datenaustausch und Datenverarbeitung	61Personenbezogene Daten sind gemäß den Anforderungen des § 52 Abs. 3 MsbG zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. 2Die Daten werden zwischen den beiden Vertragspartnern auf eine Art und Weise ausgetauscht, die einen wirksamen Schutz vor dem Zugriff Dritter sicherstellt. 3Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Regelung gelten die in dem Positionspapier der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit „Für eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Abs. 2 Nr. 13 MsbG zur Pseudonymisierung nach § 52 Abs. 3 MsbG“ getroffenen Anforderungen1.	Der Erste Satz ist zu entfernen, da gerade durch das Positionspapier sehen wir bis 2030 davon ab und wird somit nicht in der Branche erfüllt.	Netze BW GmbH
13	1.	streichen	s. Ziffer 4.2	Octopus Energy Metering Germany GmbH
13	5.	Satz 1: Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 20 Vertragsbestandteil ist.	falscher Ziffernverweis mit § 19 lit. c	Octopus Energy Metering Germany GmbH
13	6.	Absatz kann vollständig gestrichen werden.	Personenbezogene Daten sind ohnehin gemäß den Festlegungen der BNetzA und den gesetzlichen Pflichten zu verarbeiten.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Braunschweiger Netz GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Stadtwerke Metzingen
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Norddeutsche Allianz
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Oberhausener Netzgesellschaft
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Überlandwerk Rhön GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Mainzer Netze GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	ovag Netz GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Regensburg Netz GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Stadtwerke Detmold GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Stadtwerke Parchim GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Stadtwerke Passau GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
§ 15 Entgelt, Abrechnung, Zahlung und Verzug	1	1Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, dem Netzbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb nach Maßgabe des MsbG anteilig in Rechnung zu stellen. 2Der Anspruch besteht nur für den Messstellenbetrieb an Messlokationstellen bei einem Letztverbraucher oder einem Anlagenbetreiber, die mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG ausgestattet sind und in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.	Anpassung auf Messlokation. Es ist zu Überlegen die Netzlokation und Steuerbare Ressource für die Steuerungseinrichtung mit aufzunehmen, somit wäre der Vertrag flexibel wenn eine Änderung der POG im Bezug auf die Steuerbox sich ändert.	Netze BW GmbH
§ 15 Entgelt, Abrechnung, Zahlung und Verzug	2	2Der Anspruch besteht nur für den Messstellenbetrieb an Messstellen bei einem Letztverbraucher oder einem Anlagenbetreiber, die mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG ausgestattet sind und in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.	Widerspruch zu § 36 Abs. 2 MsbG. Eine Einschränkung des Anspruchs auf die Absätze 1 Nr.1 und 2 entspricht nicht dem MsbG, der Anspruch bezieht sich vielmehr auf alle Ausstattungsfälle nach § 29 MsbG, auch nach Abs. 2	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 15 Entgelt, Abrechnung, Zahlung und Verzug	6	Die Entgelt-Abrechnung ist gemäß der Festlegung GPKE und WiM in elektronischer Form abzuwickeln. 2Jede Position der Abrechnung muss eindeutig auf eine Artikel-ID des elektronischen Preisblatts referenzieren.	Abrechnungsprozesse sind ebenso in der WiM geregelt. Ggf. wäre es sinnvoll auf die BDEW Anwendungshilfe zur Änderung der Messlokation hinzuweisen, da auch hier Abrechnungsprozesse beschrieben sind.	Netze BW GmbH
§ 15 Entgelt, Abrechnung, Zahlung und Verzug	11	1Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Netzbetreiber nachzutragen. 2Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE und WiM in jeweils gültiger Fassung (Storno/Neuberechnung). 3Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausehenden Abrechnungslesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. 4 In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.	Abrechnungsprozesse sind ebenso in der WiM geregelt. Ggf. wäre es sinnvoll auf die BDEW Anwendungshilfe zur Änderung der Messlokation hinzuweisen, da auch hier Abrechnungsprozesse beschrieben sind.	Netze BW GmbH
§ 15 Entgelt, Abrechnung, Zahlung und Verzug	15	1Erfüllt der Messstellenbetreiber seine Pflichten im Hinblick auf die Abmeldung einer Messlokation und wird ihm die Zuständigkeit für diese allein aus dem Grund weiterhin zugewiesen, weil der Netzbetreiber seinen Pflichten aus der Marktkommunikation nicht nachkommt, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, gegenüber dem Netzbetreiber das Entgelt für diese Messlokation in Rechnung zu stellen. 2Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber nachweisen kann, dass er seinerseits die ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat. 3Fällt der Zeitpunkt des nachgewiesenen Beginns der Stammdatensynchronisation nicht auf den 1. eines Kalendermonats, wird das Entgelt anteilig für den Monat fällig.	Bitte konkretisieren. Den Prozess der Stammdatensynchronisation gibt es nicht mehr.	Netze BW GmbH
15	1.	Satz 1 soll dahingehend ergänzt werden: "Der Messstellenbetreiber kann für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen vom Netzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen." Satz 2 und 3 sollen gestrichen werden	Auch für moderne Messeinrichtungen kann ein jährliches Entgelt verlangt werden. Die Pflichten aus Satz 2 und 3 bestehen durch die Verankerung im Gesetz ohnehin.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
15	1.	Abs. 1-4 in MsbG enthalten. Zu Abs. 1: Verweis auf moderne Messeinrichtung nicht nachvollziehbar, da es hier keine Verrechnung eines VNB-Anteils an der POG gibt.	Bitte um Klarstellung.	Netze BW GmbH
15	1.	1Der Messstellenbetreiber kann für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen vom Netzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen, welches die jeweils nach § 30 MsbG oder einer Verordnung nach § 33 MsbG maßgebliche Preisobergrenze einhält. 2Für den Einbau von modernen Messeinrichtungen gilt die Preisobergrenze des § 32 Abs. 1 MsbG.	Satz 1 sollte um einen Verweis auf eine Verordnung nach § 33 MsbG ergänzt werden. Satz 3 sollte gestrichen werden, da ein festgelegter Zusatzvertrag ja noch nicht existiert.	BDEW und VKU
15	11.	Satz 2 soll gestrichen werden.	Der Inhalt von Satz 2 stellt einerseits eine unnötige Dopplung dar, da die Maßgaben der GPKE ohnehin gültig sind. In dieser expliziten Form sind zudem bilaterale Klärungen ausgeschlossen, die in der Marktkommunikation gängige Praxis sind. Individuelle Vereinbarungen sollen auch in Zukunft möglich sein.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
15	11.		Satz 2 sollte gestrichen werden, da sich dies bereits aus dem in § 4 enthaltenen Verweis auf die Marktkommunikationsprozesse ergibt.	BDEW und VKU
15	14.	Der Absatz steht im Widerspruch zu §15 Abs. 8. Hier muss eine eindeutige Festlegung getroffen werden. Siehe auch Vorgeschlagene Änderung zu §15 Abs. 8		SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
15	15.	Absatz 15 soll gestrichen werden.	Marktkommunikation ist kein juristisch definierter Begriff. Diese unklare Formulierung führt zu unnötigen Konfliktpotenzialen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
15	15.	1Erfüllt der Messstellenbetreiber seine Pflichten im Hinblick auf die Abmeldung einer Messlokation und wird ihm die Zuständigkeit für diese allein aus dem Grund weiterhin zugewiesen, weil der Netzbetreiber seinen Pflichten aus der Marktkommunikationen nicht nachkommt, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, gegenüber dem Netzbetreiber das Entgelt für diese Messlokation in Rechnung zu stellen. 2Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber nachweisen kann, dass er seinerseits die ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat. 3Fällt der Zeitpunkt des nachgewiesenen Beginns der Stammdatensynchronisation nicht auf den 1. eines Kalendermonats, wird das Entgelt anteilig für den Monat fällig.	Wichtig und richtig!	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
15	15.	1Erfüllt der Messstellenbetreiber seine Pflichten im Hinblick auf die Abmeldung einer Messlokation und wird ihm die Zuständigkeit für diese allein aus dem Grund weiterhin zugewiesen, weil der Netzbetreiber seinen Pflichten aus der Marktkommunikationen nicht nachkommt, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, gegenüber dem Netzbetreiber das Entgelt für diese Messlokation in Rechnung zu stellen. 2Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber nachweisen kann, dass er seinerseits die ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat. 3Fällt der Zeitpunkt des nachgewiesenen Beginns der Stammdatensynchronisation nicht auf den 1. eines Kalendermonats, wird das Entgelt anteilig für den Monat fällig.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
15	15.	Satz 3 streichen.	Use-Case Stammdatensynchronisation nicht mehr vorhanden; Bezug auf Monatsersten nicht mehr relevant.	Netze BW GmbH
15	15.	Der folgende Satz ist gelöscht: "Fällt der Zeitpunkt des nachgewiesenen Beginns der Stammdatensynchronisation nicht auf den 1. eines Kalendermonats, wird das Entgelt anteilig für den Monat fällig."	Den Prozess "Stammdatensynchronisation" gibt es gemäß LFW24 nicht mehr	EON SE
15	15.	Satz 1: Erfüllt der Messstellenbetreiber seine Pflichten im Hinblick auf die Abmeldung einer Messlokation und wird ihm die Zuständigkeit für diese allein aus dem Grund weiterhin zugewiesen, weil der Netzbetreiber seinen Pflichten aus der Marktkommunikationen nicht nachkommt, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, gegenüber dem Netzbetreiber alle Entgelte und Zusatzaufwände für diese Messlokation zusätzlich zu möglichen Pönalen aus §18 in Rechnung zu stellen.	Analog zu 8.2 sollte klargestellt werden, dass alle Kosten inkl. möglicherweise entstehender Mehraufwände aufgrund der Schlechtleistung des VNBs in Rechnung gestellt werden können.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
15	15.		Es sollte klargestellt werden, ob mit "Entgelt" das angemessene Entgelt nach § 7 Abs. 8 gemeint ist .	BDEW und VKU
15	2.	Satz 2 soll gestrichen werden.	Durch die Maßgabe des MsbG ist Satz 2 ohnehin zu erfüllen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
15	2.	2Der Anspruch besteht nur für den Messstellenbetrieb an Messstellen bei einem Letztverbraucher oder einem Anlagenbetreiber, die mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG ausgestattet sind und in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.	Widerspruch zu § 36 Abs. 2 MsbG. Eine Einschränkung des Anspruchs auf die Absätze 1 Nr.1 und 2 entspricht nicht dem MsbG, der Anspruch bezieht sich vielmehr auf alle Ausstattungsfälle nach § 29 MsbG, auch nach Abs. 2	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
15	2.	2Der Anspruch besteht nur für den Messstellenbetrieb an Messstellen bei einem Letztverbraucher oder einem Anlagenbetreiber, die mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG ausgestattet sind und in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.	Widerspruch zu § 36 Abs. 2 MsbG. Eine Einschränkung des Anspruchs auf die Absätze 1 Nr.1 und 2 entspricht nicht dem MsbG, der Anspruch bezieht sich vielmehr auf alle Ausstattungsfälle nach § 29 MsbG, auch nach Abs. 2	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
15	2.	Satz 2: Der Anspruch besteht für alle mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen	Es ist eine Erweiterung der erfassten Anwendungsfälle notwendig, weil in der ursprünglichen Formulierung MSBs nach §34 Absatz 2 Nummer 1 MsbG zum Einbau von iMsys verpflichtet werden können, ohne dafür einen VNB Zuschuss zu erhalten	inexogy smart metering GmbH & Co. KG

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
15	2.	2Der Anspruch besteht nur für den Messstellenbetrieb an Messstellen bei einem Letztverbraucher oder einem Anlagenbetreiber, die mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 und 2 MsbG ausgestattet sind und in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.	Widerspruch zu § 36 Abs. 2 MsbG. Eine Einschränkung des Anspruchs auf die Absätze 1 Nr.1 und 2 entspricht nicht dem MsbG, der Anspruch bezieht sich vielmehr auf alle Ausstattungsfälle nach § 29 MsbG, auch nach Abs. 2.	metiundo GmbH, Berlin
15	2.	Der Anspruch besteht für alle mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen	Es ist eine Erweiterung der erfassten Anwendungsfälle notwendig, da Messstellenbetreiber nach §34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG zum Einbau von iMsys verpflichtet werden, ohne dafür den VNB-Anteil zu erhalten (Beispielsweise für Zähler in Kundenanlagen).	wattline GmbH
15	2.	1Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, dem Netzbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb nach Maßgabe des MsbG anteilig in Rechnung zu stellen.	Satz 2 ist unnötig, da sich dies bereits aus dem Verweis auf das MsbG in Satz 1 ergibt.	BDEW und VKU
15	4.	Im Falle einer Anpassung der in § 30 Abs. 1 bis 3 MsbG genannten Beträge ist der Messstellenbetreiber berechtigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, die geänderten Beträge ab Wirksamwerden der Änderung gegenüber dem Netzbetreiber abzurechnen.	Regelung sollte um die Pflicht des Messstellenbetreibers ergänzt werden, im Falle einer Absenkung der Preisobergrenzen, den niedrigeren Betrag ab Wirksamwerden der Absenkung zu berechnen.	BDEW und VKU
15	5.	Satz 2 soll gestrichen werden.	Da die Abrechnung jährlich nachschüssig erfolgt, stellen Abschlagszahlungen einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar. Dieser Aufwand steht nicht im Verhältnis zu den absoluten Rechnungsbeträgen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
15	5.	Alle Aussagen zur Abrechnung, insbes. die Vorschläge zur Abrechnung von Abschlägen sind zu streichen. Sollte dies anders gesehen werden, ist zur Abrechnung folgendes zu schreiben: Der Messstellenbetreiber rechnet den auf den Netzbetreiber entfallenden Anteil der Entgelte nachschüssig je Marktlokation ab. Der Abrechnungszeitraum darf 28 Tage nicht unterschreiten, es sei denn ein solcher Zeitraum ergibt sich aufgrund des Endes seiner Tätigkeit an der Marktlokation. Der zu zahlende Betrag wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis der Jahrespreise entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.	Die entstandenen Kosten können jederzeit exakt ermittelt werden. Es ist nicht nötig, das existierende, ohne Abschläge auskommende Abrechnungsverfahren durch Einführung von Abschlägen, deren Legitimation nur durch eine Marktlokationsübergreifende Prüfung festgestellt werden kann, massiv zu verkomplizieren. In der seit vielen Jahren zwischen MSB und LF gelebten, ohne Abschläge auskommenden Praxis, kann der MSB jederzeit, beispielsweise monatlich, die von ihm am einer Marktlokation erbrachte Leistung in Rechnung stellen. Der unnötige Aufwand der z. B. damit verbunden ist, zu prüfen, ob die bereits gezahlten Abschläge in der Jahresrechnung berücksichtigt sind oder nicht, muss verhindert werden, zumal dies regelmäßig zu vermeidbaren Clearing führt, wenn ein Abschlag vom Rechnungsempfänger bereits bezahlt ist, diesen aber der Rechnungssteller in seiner Rechnung nicht berücksichtigt hat.	EON SE
15	5.	1Der Messstellenbetreiber rechnet den auf den Netzbetreiber entfallenden Anteil der Entgelte jährlich nachschüssig ab. 2Er ist berechtigt, Abschlagszahlungen im maximal monatlichen Turnus zu verlangen, sobald entweder mehr als 20 Messlokationen betroffen sind oder der vom Netzbetreiber zu tragenden Anteil an den Kosten eine Gesamtsumme von 500 Euro überschreitet. 3Der jährlich zu zahlende Betrag wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Netz-nutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. 4Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.	Keine Änderung, aber es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Möglichkeit von Abschlagszahlungen zugunsten des Messstellenbetreibers vorgesehen wird, da in der Praxis die Netzbetreiber regelmäßig nur eine jährliche nachschüssige Zahlung vornehmen und Abschlagszahlungen bisher ablehnen, obwohl diese Möglichkeit bereits von Rechts wegen bestünde. Dieser bisherige finanzielle Nachteil zulasten des MSB wird durch diese ausdrückliche Klarstellung im Vertrag beseitigt.	metiundo GmbH, Berlin
15	5.	Satz 2: Er ist berechtigt, Abschlagszahlungen im maximal monatlichen Turnus zu verlangen.	Die benannten Voraussetzungen sind mit einem nicht abbildbaren Aufwand verbunden wenn man berücksichtigt, dass es über 800 Netzbetreiber gibt und für die Abschläge zunächst geprüft werden müsste, gegenüber welchen Netzbetreibern nun Abschläge erhoben werden dürfen oder nicht.	

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
15	5.	Statt jährlich nachschüssige Abrechnung der auf den Netzbetreiber entfallenden Anteils der Entgelte sollten die Messstellenbetreiber berechtigt sein, die Entgelte bereits zu Beginn eines Abrechnungsjahres vorfällig zu stellen. ("Der Messstellenbetreiber rechnet den auf den Netzbetreiber entfallenden Anteil der Entgelte jährlich zu Beginn des Abrechnungsjahres ab.")	Die Frage der Fälligkeit der Entgelte nach § 36 Abs. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist gesetzlich nicht geregelt. Allein aus der Tatsache, dass es sich um ein jährliches Entgelt handelt, lässt sich allerdings nicht schließen, dass dieses jährlich nachträglich fällig wird, vgl. § 271 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Im wettbewerblichen Messstellenbetrieb ist vielmehr die vorfällige Abrechnung jährlicher Entgelte gegenüber den Anschlussnutzern seit Jahren gelebte Praxis und am Markt etabliert. Denn die wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB) sind darauf angewiesen, die Kunden vertraglich längerfristig zu binden und die damit verbundenen Leistungen im Voraus abzurechnen. Die Vereinbarungen der wMSB mit ihren Kunden sind nach den gesetzlichen Regelungen im MsbG auch maßgeblich für die Fälligkeit der Forderungen gegenüber den Verteilnetzbetreibern (VNB). Denn § 3 Abs. 1 S. 3 MsbG bestimmt den VNB als Schuldner der Gegenleistung (Zahlung der (anteiligen) Messstellenbetriebsentgelte). Da das – eine – Messstellenbetriebsentgelt ausweislich § 30 MsbG zwischen dem VNB und dem Anschlussnutzer „aufgeteilt“ wird, kann es auch keine „geteilte“ Fälligkeit der Messstellenbetriebsentgelte geben. Das Messstellenbetriebsentgelt und entsprechend seine Fälligkeit ist – nur – in den Vereinbarungen der wMSB mit den Anschlussnutzern geregelt. Insofern richtet sich auch die Fälligkeit gegenüber den VNB hiernach. Eine solche, marktorientierte Abrechnung ist für die VNB auch risikofrei, da diese ihre geschuldeten jährlichen Entgelte als nicht beeinflussbare Kosten geltend machen können. Die in § 15 Abs. 5 Satz 2 des neuen Messstellenbetriebsrahmenvertrags geplante Möglichkeit einer monatlichen Abschlagsrechnung, sofern mehr als 20 Messlokationen betroffen sind oder der vom Netzbetreiber zu tragende Anteil an den Kosten eine Gesamtsumme von EUR 500 überschreitet, ist keine ausreichende Alternative. Es wird diesbezüglich bezweifelt, dass alle VNB in den nächsten Jahren operativ in der Lage sein werden, eine monatliche Abrechnung als automatisierten Massenprozess erfolgreich umzusetzen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die vorfällige, jährliche Abrechnung der von den Netzbetreibern nach § 36 Abs. 2 MsbG zu tragenden Entgelte – mindestens bis zur flächendeckenden Umsetzung im Markt der gemäß	Solandeo GmbH
§ 16 Haftung		1 Der Messstellenbetreiber haftet gegenüber dem Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netzbetreiber durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entstehen entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des 18 NAV. 2 Für sonstige Schäden, die durch die Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource Messtelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.	Messtelle durch Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource ersetzt, da an diesen Lokationen und Objekten der MSB tätig ist.	Netze BW GmbH
§ 16 Haftung		8 Das Recht des Messstellenbetriebers, gegenüber dem Netzbetreiber Schadensersatz für darüber hinausgehenden Aufwand und Kosten einer nicht oder nicht unverzüglich initiierten Stammdatensynchronisation nach allgemeinen zivilrechtlichen Normen geltend zu machen	Bitte konkretisieren. Den Prozess der Stammdatensynchronisation gibt es nicht mehr.	Netze BW GmbH
16	1.	Für sonstige Schäden, die durch die technischen Einrichtungen der Messlokation selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.	Die neue Formulierung ist falsch. Die alte Formulierung war richtiger und ist daher beizubehalten.	EON SE
16	1.	Satz 1: Der Messstellenbetreiber haftet gegenüber dem Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netzbetreiber durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung des Messstellenbetriebs entstehen entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV.	§-Zeichen vor 18 fehlt	Octopus Energy Metering Germany GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
16	4.	Satz 1: Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Satz 2: Die Haftung ist in diesem Fall auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Satz 3: Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.	Haftungsklausel ist wie ursprünglich vorgesehen rechtlich unzulässig.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
§ 17	Vertragslaufzeit und Kündigung	1 Der Rahmenvertrag tritt [...am (Datum einfügen)] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. 2 Spätestens am Kalendertag nach der formgerechten Meldung einer Mess- bzw. Marktlokation vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber im Rahmen des WiM Use Cases "Beginn Messstellenbetrieb" erfolgreich dem MSB zugeordnet wurde gilt diese und die in diesem Vorgang genannten Netzlokationen, Marktlokationen und Steuerbare Ressource als in den Vertrag aufgenommen. 3 Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden	Der MSB meldet immer nur eine Messlokation an und bekommt mit der vorläufigen Bestätigung weitere Lokationen und Objekte zugeordnet sofern der MSB den Wechsel erfolgreich abschließt.	Netze BW GmbH
§ 17	Vertragslaufzeit und Kündigung	5 1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die außerordentliche Kündigung auf einzelne Messlokationen und den damit verbundenen Netzlokation, Marktlokation und Steuerbare Ressource zu beschränken. 2 Eine außerordentliche Kündigung des gesamten Vertrages aus wichtigem Grund kommt nur in Betracht, sofern als milderer Mittel die Begrenzung der Kündigung auf einzelne Messlokationen zuvor erfolglos war oder von vornherein ungeeignet wäre und ein Verstoß im Hinblick auf mindestens 10% aller vom Messstellenbetreiber zu verantwortenden Messlokationen vorliegt	Durch eine Kündigung einer Messlokation kommt in der Regel auch die Kündigung der Verantwortung für weitere Objekte und Lokationen zustande.	Netze BW GmbH
§ 17	Vertragslaufzeit und Kündigung	8 1 Der Ausbau der Messeinrichtung, die technischen Einrichtungen, die Steuerungseinrichtung, die Wandler und die Telekommunikationseinrichtungen nach Beendigung des Vertrags erfolgt mit Einbau der neuen Messeinrichtung der neuen technischen Einrichtungen, der neuen Steuerungseinrichtung, der neuen Wandler und der neuen Telekommunikationseinrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber. 2 Es sei denn, der neue Messstellenbetreiber übernimmt nach Absprache mit dem bisherigen Messstellenbetreiber die Messeinrichtung, die technischen Einrichtungen, die Steuerungseinrichtung, die Wandler und die Telekommunikationseinrichtungen. 3 Der Messstellenbetreiber sichert zu, dass er den Versand der Messwerte und die Durchführung der Steuerung bis zur vollständigen Übernahme des Messwertes und die Durchführung der Steuerung durch den nachfolgenden Messstellenbetreiber sicherstellt. 4 Die gesetzlichen Pflichten zur Messwertübermittlung, die Durchführung der Steuerung sowie die fortwirkenden nebenvertraglichen Mitwirkungspflichten zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Messwertübermittlung und der Durchführung der Steuerung bleiben unberührt.	Erweiterung um die gesamte Technik und dem Thema der Steuerung	Netze BW GmbH
17	1.	Satz 2 soll deutlicher formulieren, dass die Aufnahme der Mess bzw. Marktlokation in den Vertrag durch die Anmeldung des Messstellenbetriebs für die betreffende Messlokation gemäß WiM erfolgt.	Die ursprüngliche Formulierung ist unklar, da sich die Meldung einer Mess- bzw. Marktlokation auch als Vergabe der betreffenden ID interpretieren lässt. Dies soll jedoch auch weiterhin Aufgabe des Netzbetreibers sein siehe §10 Abs. 1.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
17	1.	2 Spätestens am Kalendertag nach der formgerechten Meldung einer Mess- bzw. Marktlokation vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber gilt diese als in den Vertrag aufgenommen.	Passt hier nicht hin. Gehört oben in den Zusammenhang Vertragsgegenstand bzw. Einbezug von Mess- bzw. Marktlokationen in diesen Rahmenvertrag	EnBW Energie Baden-Württemberg AG / Yello Strom GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	1.		Die Kündigungsregelung des § 17 MSB-RV, welche einen Kündigungsgrund des Netzbetreibers u.a. auch für jeden möglichen Fehler in MaKo-Prozessen schafft, stellt ein erhebliches Risiko für jeden potenziellen wMSB dar. Unter anderem sieht § 17 MSB-RV vor, dass der Netzbetreiber ein Recht zur Kündigung hat, auch wenn der wMSB Fehler im Zuge einer Abmahnung bereits behoben hat. Hierdurch werden die gesetzlichen Anforderungen an die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund stark zugunsten des Netzbetreibers ausgeweitet. Zudem hat eine Kündigung des MSB-RV im Regelfall zur Folge, dass der Messstellenbetrieb des Netzbetreibers für die von der Kündigung betroffenen Messstellen an ihn als gMSB übergeht, sofern kein vertraglicher Übergang auf einen anderen wMSB im Fall der Kündigung gegenüber dem Kunden geregelt wird. Durch die Kündigungsmöglichkeit nach § 17 MSB-RV wird die Wettbewerbsfähigkeit des wMSB gegenüber dem Netzbetreiber in seiner Rolle als gMSB gezielt geschwächt. Dies benachteiligt den wMSB systematisch, da die Planungssicherheit und wirtschaftliche Existenz des wMSB erheblich beeinträchtigt ist. Die im Vergleich zum bisherigen Messstellenbetriebsrahmenvertrag vereinfachten Kündigungsmöglichkeiten für den Netzbetreiber sind angesichts der Tatsache, dass der wMSB auf den Vertragsschluss mit dem Netzbetreiber angewiesen ist, nicht angemessen. Insbesondere herrscht in diesem Punkt keine Waffengleichheit zwischen gMSB und wMSB. Dies steht aufgrund der Möglichkeit zur extensiven Nutzung von Kündigungsrechten und Verhängung von Vertragsstrafen aus dem MSB-RV in Konflikt mit dem freien Marktzugangsrecht des wMSB.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
17	1.	Satz 2: Bitte um Klarstellung u.a. WiM-Anmeldung von MSB an NB auf Melo-Ebene. Nach erfolgreicher Durchführung ordnet der NB einen MSB der Melo zu (bitte keine WiM-Prozesse beschreiben). Vorschlag: Trigger ist die Anmeldung vom MSB an NB auf Melo-Ebene.	Aussage des Satzes nicht verständlich.	Netze BW GmbH
17	1.	Nr. 1 enthält nicht die rot markierte Passage zur Aufnahme/Abgabe/Gültigwerdung für eine konkrete Markt-/Messlokation, sondern nur den Lebenszyklus des RV. (neue Nummer): Spätestens am Kalendertag nach der formgerechten der Zuordnung des Messstellenbetreibers zur Messlokation durch den Netzbetreiber gegenüber dem Messstellenbetreiber gilt diese ab dem Zeitpunkt zu dem der Messstellenbetreiber dieser zugeordnet wird, als in den Vertrag aufgenommen. Es wird auch beschrieben, wie eine Markt-/Messlokation aus dem RV genommen wird (unter Berücksichtigung GPKE/WiM).	Entscheidend dafür, ob eine Messlokation in diesem Vertrag aufgenommen sein kann, ist dass der NB den MSB der Messlokation zuordnet. Die Messlokation kann erst ab dem Zeitpunkt Bestandteil dieses Vertrags sein, zu dem der MSB für den Messstellenbetrieb der Messlokation verantwortlich ist, und das ist er erst ab dem Zeitpunkt, den der NB dem MSB in der Zuordnungsmeldung angibt. Dies muss hier genau so ausgesagt werden. Ob man dies entsprechend unserem Vorschlag tut oder anders formuliert, ist nicht entscheidend. (siehe WiM)	EON SE
17	1.	1Der Rahmenvertrag tritt [...am (Datum einfügen)] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. 3Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.	Satz 2 sollte gestrichen werden. Zum einen passt eine solche Regelung von der Systematik her in die Regelung zum Vertragsgegenstand. Zum anderen ist dies bereits durch den in § 4 enthaltenen Verweis auf die Marktkommunikationsprozesse abgedeckt.	BDEW und VKU
17	2.	Ergänzung um Satz 3: Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.	Entspricht der Regelung des LRV	EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG
17	2.	Satz 2: Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nachweislicher Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist objektiv unzumutbar ist. Der kündigende Teil muss zuvor alle zumutbaren mildernden Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertragsverhältnisses ausgeschöpft haben.	Die Formulierung stellt klar, dass die fristlose Kündigung ausschließlich die ultima ratio darstellt und macht deutlich, dass die objektive Unzumutbarkeit gegeben sein muss. Darüber hinaus müssen mildere, schlichtende Maßnahme vor Kündigung erfolgt sein, sodass das Vertragsverhältnis stabilisiert und missbräuchliche Kündigungen verhindert werden.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	2.	Satz 2: Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nachweislicher Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist objektiv unzumutbar ist. Der kündigende Teil muss zuvor alle zumutbaren mildernden Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertragsverhältnisses ausgeschöpft haben.	Die Formulierung stellt klar, dass die fristlose Kündigung ausschließlich die ultima ratio darstellt und macht deutlich, dass die objektive Unzumutbarkeit gegeben sein muss. Darüber hinaus müssen mildere, schlichtende Maßnahmen vor Kündigung erfolgt sein, sodass das Vertragsverhältnis stabilisiert und missbräuchliche Kündigungen verhindert werden.	wattline GmbH
17	2.	1Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund in Textform kündigen. 2Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.	Die alte Regelung war aus unserer Sicht ausreichend. "Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird." Es erscheint sinnvoll, ein entsprechendes Abmahnung- oder Ermahnungsverfahren zur etablieren. Zudem ist der Begriff "zugemutet" unklar und eine Auslegung notwendig. Dabei bleiben Unsicherheiten für die Vertragspartner hinsichtlich der Wirksamkeit einer Kündigung. Bei der bisherigen Regelung ist es einfacher, die Erfüllung der Voraussetzungen festzustellen.	BDEW und VKU
17	3.	6Der sechs Monatszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem die erste Abmahnung erfolgt.	Was für ein sechs Monatszeitraum? Soll sich wohl auf Frist aus Satz 1 beziehen, müsste dann aber dort auch einleitend genannt werden, damit die Nennung hier in Satz 6 Sinn ergibt	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Braunschweiger Netz GmbH
17	3.	Satz 3 und 4 sind zu streichen	Der Absatz 3. dürfte nur aus Sicht der Marktrolle Netzbetreiber Anwendung finden. Ein MSB wird niemals die Kündigung des Vertrages in Betracht ziehen, wenn der NB sich nicht vertrags- bzw. regelkonform verhält. Der MSB wird sich regelmäßig einem Verfahren nach § 76 MsbG zur Durchsetzung seiner Interessen bedienen. Der Begriff der "schwerwiegenden Störung des Vertrauensverhältnisses" ist derzeit unbestimmt und nur einseitig aus Sicht des NB "nutzbar". Mit Blick auf das "Machtgefälle" dieses Vertragsverhältnisses sind unbestimmte Rechtsbegriffe unbedingt zu vermeiden.	EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Stadtwerke Metzingen
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Norddeutsche Allianz
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Oberhausener Netzgesellschaft
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Überlandwerk Rhön GmbH
17	3.	Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und einer mehrfachen Abmahnung... Alternativ sollte eine Streichung des Satzes erwogen werden.	Wichtige Kündigung darf auf keinen Fall verwässert werden. Auf das "Vertrauen der VNB" möchte ich als wMSB nicht vertrauen.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
17	3.	Satz 6: Der Messtellenbetreiber muss von Beginn an in der Lage sein, die entsprechenden Prozesse und Pflichten zu bedienen. Ist dies nicht der Fall, so kann der Vertrag sofort gekündigt werden. Daher bitte den Satz streichen.	Viele MSB können die Prozesse erst nach und nach anwenden. Ein MSB muss von Beginn an dazu befähigt sein alle seine Pflichten zu erfüllen. Dies könnte eine Präqualifikation sicher stellen. Zudem Widerspruch zu den festgelegten Dokumenten der Mako z.B. WiM-Werteübermittlungstabelle. Für wen soll der bisherige Sachverhalt gelten unter Satz 6: Wir stellen uns die Frage was mit Fusionen, Umfirmierungen etc. passiert.	Netze BW GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
17	3.	Satz 1: Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung nur dann zulässig, wenn eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos abgelaufen ist und eine Abmahnung nachweislich erfolglos geblieben ist und keine mildereren Mittel zur Wiederherstellung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stehen.	Die Formulierung stärkt die Verpflichtung der Parteien, im Konfliktfall kooperativ zusammenzuarbeiten und stellt klar, dass die Kündigung die ultima ratio darstellt.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
17	3.	Satz 3: [...] wenn schwerwiegende besondere Umstände [...]	So wird der Schutz der Vertragsbeziehung sowie der Schutz vor unverhältnismäßigen Kündigungen in den Vordergrund gestellt. Die sofortige Kündigung darf ausschließlich bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder außergewöhnlichen Umständen möglich sein. So wird der Ausnahmeharakter der Regelung klargestellt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
17	3.	Satz 4: Streichung	Ein gestörtes Vertrauensverhältnis ist rechtlich schwer zu objektivieren und bietet erheblichen Interpretationsspielraum. Der Satz birgt die Gefahr, dass die schwerwiegende Störung des Vertrauensverhältnisses als zu allgemeiner und unverhältnismäßiger Kündigungsgrund verwendet werden kann mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Kooperationsbereitschaft der MSBs und VNBs. So stellt der Satz eine Gefährdung der Abmahn- und Abhilfepflichten dar und steht damit im Widerspruch zu dem Ziel, kooperative Problemlösungen zu fördern.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Mainzer Netze GmbH
17	3.	Satz 1: Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, ist die fristlose Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.	§ 17 bedarf einer Vereinheitlichung im Wortlaut und einer Anpassung in der Systematik.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
17	3.	Satz 2: Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn besondere Umstände vorliegen, auf Grund derer dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der in Absatz 1 benannten Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.		Octopus Energy Metering Germany GmbH
17	3.	Satz 3: Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind im Falle des § 17 Abs. 2 S. 2 entbehrlich.		Octopus Energy Metering Germany GmbH
17	3.	Satz 4: streichen	das ist ja dem wichtigen Grund, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, immanent.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
17	3.	Satz 6, 7 werden zu § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4.	an dieser Stelle unsystematisch, nachdem der Zeitraum erstmals in Abs. 4 benannt wird.	Octopus Energy Metering Germany GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	ovag Netz GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Regensburg Netz GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Stadtwerke Detmold GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Stadtwerke Parchim GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Stadtwerke Passau GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
17	3.	Satz 1: Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung nur dann zulässig, wenn eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos abgelaufen ist oder eine Abmahnung nachweislich erfolglos geblieben ist und keine milderer Mittel zur Wiederherstellung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stehen.	Die Formulierung stärkt die Verpflichtung der Parteien, im Konfliktfall kooperativ zusammenzuarbeiten und stellt klar, dass die Kündigung die ultima ratio darstellt.	wattline GmbH
17	3.	Satz 3: [...] wenn schwerwiegende besondere Umstände [...]	So wird der Schutz der Vertragsbeziehung sowie der Schutz vor unverhältnismäßigen Kündigungen in den Vordergrund gestellt. Die sofortige Kündigung darf ausschließlich bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder außergewöhnlichen Umständen möglich sein. So wird der Ausnahmekarakter der Regelung klargestellt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.	wattline GmbH
17	3.	Satz 4: Streichen	Ein gestörtes Vertrauensverhältnis ist rechtlich schwer zu objektivieren und bietet erheblichen Interpretationsspielraum. Der Satz birgt die Gefahr, dass die schwerwiegende Störung des Vertrauensverhältnisses als zu allgemeiner und unverhältnismäßiger Kündigungsgrund verwendet werden kann mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Kooperationsbereitschaft der MSBs und VNBS. So stellt der Satz eine Gefährdung der Abmahn- und Abhilfepflichten dar und steht damit im Widerspruch zu dem Ziel, kooperative Problemlösungen zu fördern.	wattline GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	3.		Die Regelungen zum Beginn des sechsmonatigen Zeitraums in Satz 6 und die Zusammenfassung identischer Pflichtverstöße sollten wegen ihres Sachzusammenhangs mit der Regelung in Abs. 4 dorthin verschoben werden.	Stadtwerke Wedel GmbH
17	3.	1Die Kündigung ist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. 2Die Abmahnung hat in Textform und unter Androhung der Kündigung zu erfolgen. 3Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. 4Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vertrauensverhältnis so schwerwiegend gestört ist, dass eine sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt erscheint oder der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat. 5Die Abmahnung hat in Textform und unter Androhung der Kündigung zu erfolgen.	Die Einschränkung in Satz 1 nicht nachvollziehbar. Um welche andere Pflicht als eine vertragliche Pflicht könnte es in diesem Zusammenhang gehen? Dies und auch die Folge, was bei einem Verstoß gegen andere Pflichten gelten soll, müssten klargestellt oder die "Einschränkung" gestrichen werden. Das Verhältnis von Absatz 2, 3 und 4 ist nicht ganz klar. Absatz 2 stellt klar, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich ist, wenn die Fortsetzung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgewartet werden kann. Es gibt aber viele Fälle, in denen wäre das Abwarten der Frist (3 Monate) sogar möglich, aber die Vielzahl der Verstöße z.B. der Nichtübersendung der Messwerte innerhalb eines längeren Zeitraums führt zu einer Belastung für alle anderen Marktteilnehmer. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Messwerte immer an verschiedenen Messstellen nicht übersendet werden oder andere wesentliche Pflichten nicht eingehalten werden. Dieser Fall sollte hier deutlicher abgebildet werden. Der Verweis auf die Regelungen des Rücktritts ist nicht aus sich heraus verständlich. Die Voraussetzungen sollten besser in der Vertragsklausel aufgeschrieben werden. Satz 2 und 3 in Verbindung mit Satz 4 regeln beide die Entbehrlichkeit der Fristsetzung und Abmahnung und sollten zusammengefasst werden. Satz 1 läßt die Kündigung aus wichtigem Grund auch zu wenn die erfolglose Fristsetzung erfolgt ist. Daneben nennt die Regelung die erfolglose Abmahnung. Satz 2 und 3 sprechen von der Abmahnung und der Frist zur Abhilfe. Es ist daher nicht klar, ob die zwei verschiedene Mittel sind oder eins und ob zwischen erfolglosem Ablauf einer Frist zur Abhilfe und der erfolglosen Abmahnung ein Unterschied besteht. Die Form sollte nicht mittendrin, sondern ganz am Anfang oder ganz am Ende geregelt sein, um die Vorschrift lesbarer zu machen. In dem hier genannten Zusammenhang spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob die Abmahnung wegen eines oder mehrerer Pflichtverstöße erfolgt ist. Daher sollte dieser Hinweis hier gestrichen werden.	BDEW und VKU
17	3.	Eine Abmahnung kann bei einem weiteren Pflichtverstoß nach dreimaliger Ermahnung innerhalb von 12 Monaten ab der ersten Ermahnung oder bei einem Pflichtverstoß in besonders schwerem Fall erfolgen. Die Abmahnung bedarf der Textform und einer Kündigungsandrohung. Eine Ermahnung kann bei einem Verstoß gegen wesentliche Pflichten des Vertrages sowie gegen die Vorgaben des MsbG oder der Festlegungen im Sinne des § 4 erfolgen. Ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß gilt bis zur Ermahnung als ein Pflichtverstoß.	Es sollte möglichst ähnlich der Regelungen im Bilanzkreisvertrag Strom zwischen besonders schwerwiegenden Fällen unterschieden werden und solchen, bei der die Anzahl der Pflichtverstöße trotz mehrfacher Ermahnung ein Problem darstellen. Dazu könnte zwischen Ermahnung und Abmahnung unterschieden werden. Mehrere Ermahnungen könnten zu einer Abmahnung berechtigen; Ein weiterer Pflichtverstoß nach der Abmahnung zur Kündigung aus wichtigem Grund.	BDEW und VKU
17	4.	Unterabsatz c soll wie folgt ergänzt werden: "sonstige wesentliche Pflichten aus dem MsbG, den Vorschriften der DGUV, der GPKE oder der WiM in der jeweils geltenden Fassung	Die Vorschriften der DGUV sind essenziell um im Zusammenhang mit Elektroinstallationen Gefahr für Leib und Leben zu vermeiden.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
17	4.	2Dies gilt auch, wenn der Messstellenbetreiber die Verstöße nach den erforderlichen Abmahnungen beseitigt hat und diese zum Kündigungszeitpunkt nicht mehr bestehen, aber der Netzbetreiber durch die wiederholten schwerwiegenden Verstöße das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit oder –willigkeit des Messstellenbetreibers verloren hat.	Das geht viel zu weit. Dem MSB muss es innerhalb der Frist möglich sein, die Verstöße zu beseitigen und seine Leistungsfähigkeit/-willigkeit nachzuweisen und dadurch eine Kündigung zu verhindern. Ansonsten wäre die Frist sinnlos. Etwas anderes kann nur gelten, wenn sich nach der Frist erneut Verstöße ergeben sollten. Hohes Missbrauchspotential durch den VNB =gMSB gegeben.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Stadtwerke Buxtehude GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Stadtwerke Neuruppin GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Braunschweiger Netz GmbH
17	4.	Absatz 4 ist zu streichen	<p>Der Absatz 4 beschreibt ausschließlich ein Sonderkündigungsrecht des Netzbetreibers. Ein MSB wird niemals den Vertrag wegen "Schlechtleistung" des Netzbetreibers kündigen. Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens hat das OLG Düsseldorf (VI-5 W 3/24) herausgestellt, dass die Verstöße des MSB gegen Vertragsinhalte wirklich schwerwiegend sein müssen, da die grundzuständigen Messstellenbetreiber ansonsten den vom Gesetzgeber gewünschten Wettbewerb unterlaufen könnten. Die Kündigung des Vertrages durch den NB dürfte immer ein Rechtsverfahren nach sich ziehen, sodass die grundsätzliche Vertragskündigungsmöglichkeit des Absatzes 2 ausreichend ist.</p> <p>Die Betonung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Übermittlung der Daten stellt ebenso den MSB schlechter. Damit wird die Bedeutung vorgelagerter Prozessschritte (z.B. "Beginn MSB"), die beide Partner gleichermaßen erfüllen müssen, herabgesetzt. Ohne erfolgreichen Durchlauf dieser Prozesse ist der MSB an der Datenlieferung gehindert.</p> <p>Auch hier ist mit Blick auf die Wettbewerbsposition des Netzbetreibers der subjektive Rechtsbegriff "Vertrauen" nicht sachdienlich.</p>	EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	4.	§ 17 Abs. 4 Satz 1 MSB-RV ist zu streichen, insbesondere lit. b. und lit. c.	Die Regelung des § 17 Abs. 4 Satz 1 MSB-RV ist inhaltlich zu weit gefasst. Sie verweist auf das gesamte Pflichtenprogramm der GPKE und der WiM. Dabei handelt es sich um besonders umfangreiche Regelwerke zur Regelung der Marktkommunikation im Bereich des Messwesens. Diese enthalten einen erheblichen Umfang an Pflichten, eine Konkretisierung, welche Bestimmungen der Marktkommunikation wesentlich sind, ist im MSB-RV nicht enthalten. Dies sorgt für erhebliche Rechtsunsicherheit. Der wMSB hat in diesem Zusammenhang zu befürchten, dass jede einzelne Bestimmung der Regelwerke potenziell geeignet ist, eine Kündigung von Messstellen oder des gesamten MSB-RV zu rechtfertigen. Daneben ist die umfangreiche Kündigungsmöglichkeit, wie oben dargelegt, geeignet, erheblich den Wettbewerb zu verzerren, da der Netzbetreiber als gMSB und Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung (§ 19 GWB) und damit als Wettbewerber des wMSB seinen eigenen Konkurrenten aus dem Wettbewerb entfernen kann. Ein gleichwertiges Recht steht dem wMSB nicht zu. Damit hat ein Verstoß gegen die genannten Regelwerke aufseiten des gMSB gerade nicht dieselben schwerwiegenden Folgen wie beim wMSB und bleibt in vielen Fällen voraussichtlich sogar sanktionslos. Diese vertragliche Risikoverteilung hat eine Schwächung der Wettbewerbsposition des wMSB mit grundrechtlicher Relevanz (Art. 12 GG) zur Folge und ist insbesondere im denkbaren Fall von beidseitigen Verstößen in hohem Maße unbillig.	Enpal B.V.
17	4.	§ 17 Abs. 4 Satz 2 MSB-RV ist zu streichen oder so anzupassen, dass klar definiert wird, wann ein Vertrauensverlust vorliegt. Eine Kündigungsmöglichkeit sollte nicht bestehen, wenn der wMSB einer Abmahnung abhilft.	Die Regelung des § 17 Abs. 4 Satz 2 MSB-RV läuft dem Sinn und Zweck eines Abmahnerfordernisses zuwider. Die Abmahnung ist ein Instrument, um Vertragspartner zu vertragsgemäßigem Handeln in der Zukunft zu bewegen, folglich das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Nach derzeitigem Stand des MSB-RV kann eine Kündigung aber auch erfolgen, wenn der wMSB in Beseitigung des zur Abmahnung berechtigenden Verstoßes wieder zu vertragsgemäßigem Verhalten zurückgekehrt ist. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen muss im Zeitpunkt der Kündigung der Kündigungsgrund noch fortbestehen. Dieses Verhältnis konterkariert die Regelung des § 17 Abs. 1 S.2 MSB-RV. Weiter sind keine Fristen geregelt, innerhalb derer die Kündigung ausgesprochen werden muss. Es fehlen zudem Konkretisierungen, wann wiederholte schwerwiegende Verstöße, oder ein Vertrauensverlust vorliegt, zumal die Kündigungsmöglichkeit besteht, obwohl der wMSB auf die Abmahnung reagiert hat und damit ein klares Signal für ein Vertrauen in die Vertragstreue gesetzt hat.	Enpal B.V.
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Stadtwerke Metzingen
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Norddeutsche Allianz

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Oberhausener Netzgesellschaft
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Überlandwerk Rhön GmbH
17	4.	Zu streichen oder so anzupassen, dass klar definiert wird, wann ein Vertrauensverlust vorliegt. Eine Kündigungsmöglichkeit sollte nicht bestehen, wenn der wMSB einer Abmahnung abhilft.	Die Regelung des § 17 Abs. 4 Satz 2 MSB-RV läuft dem Sinn und Zweck eines Abmahnerfordernisses zuwider. Die Abmahnung ist ein Instrument, um Vertragspartner zu vertragsgemäßigem Handeln in der Zukunft zu bewegen, folglich das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Nach derzeitigem Stand des MSB-RV kann eine Kündigung aber auch erfolgen, wenn der wMSB in Beseitigung des zur Abmahnung berechtigenden Verstoßes wieder zu vertragsgemäßigem Verhalten zurückgekehrt ist. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen muss im Zeitpunkt der Kündigung der Kündigungsgrund noch fortbestehen. Dieses Verhältnis konterkariert die Regelung des § 17 Abs. 1 S.2 MSB-RV. Weiter sind keine Fristen geregelt, innerhalb derer die Kündigung ausgesprochen werden muss. Es fehlen zudem Konkretisierungen, wann wiederholte schwerwiegende Verstöße, oder ein Vertrauensverlust vorliegt, zumal die Kündigungsmöglichkeit besteht, obwohl der wMSB auf die Abmahnung reagiert hat und damit ein klares Signal für ein Vertrauen in die Vertragstreue gesetzt hat.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
17	4.	Die Auslöser sollten in Harmonie mit den Auslösern der Ein-Euro-Regelung (§ 18) stehen. Hierbei ist zu überlegen, dass die Auslöser der Ein-Euro-Regelung in einer Summierung als Auslöser der Vertragskündigung dienen (siehe Ein-Euro-Regelung). Frage: Ist die Nichtbegleichung einer bestimmten Summe von Ein-Euro-Strafen ein Grund für eine Kündigung des Vertrags?		Netze BW GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
17	4.	Satz 2: Streichung	Verhältnismäßigkeit ist aus unserer Sicht nicht gegeben: Vollständige Abhilfe der Verstöße stellt Leistungsfähigkeit und -Willigkeit unter Beweis. Eine Unzumutbarkeit der Fortführung des Vertragsverhältnisses ist bei vollständiger Abhilfe nicht gegeben. Zu vage Formulierung des Vertrauensverlusts, der zudem schwer objektiv anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere im Fall von Verstößen, die durch Dienstleister des MSB verursacht wurden, wodurch eine direkte Zuschreibung des Vertrauensverlustes an den MSB unverhältnismäßig ist.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Mainzer Netze GmbH
17	4.	Satz 1: Ungeachtet der Regelungen in Absatz 3 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt und trotz Abmahnung schwerwiegend gegen - a. wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages - b. Pflichten der Vertragspartner zur rechtzeitigen Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation oder - c. sonstige wesentliche Pflichten aus dem MsbG, der GPKE oder der WiM i9n der jeweils geltenden Fassung verstoßen wird.		Octopus Energy Metering Germany GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	4.	Satz 2: streichen	Eine solche Regelung ist gesetzesfremd (Einheit der Rechtsordnung). Pflichtverstöße, die nach Abmahnung abgestellt und beseitigt werden können nicht zu einem späteren Zeitpunkt (Zeitspanne nicht definiert) als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung herangezogen werden. Sie "verwirken" mit der Abmahnung die Konsequenz eines besondes wichtigen Grundes, nachdem das Vertragsverhältnis fristlos beendet werden kann. Einer Regelung dieses Sonderfalls bedarf es auch gar nicht. Entweder unterfällt die Konstellation der Regelung unter Abs. 2 Satz 2 oder ein wiederholter Pflichtverstoß wird als "endgültige Verweigerung" im Sinne des § 323 Abs. 2 BGB gewertet, dann bedarf es keiner weiteren Abmahnung und die fristlose Kündigung ist gerechtfertigt.	
17	4.	Satz 3: Der sechs Monatszeitraum beginnt mit dem Monat, der auf die erste Abmahnung folgt. ODER: Satz 3: Für die Berechnung des sechs Monatszeitraums findet § 187 Abs. 1 BGB entsprechende Anwendung.		Octopus Energy Metering Germany GmbH
17	4.	Satz 4: Ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß gilt bis zur Abmahnung als ein Pflichtverstoß.		Octopus Energy Metering Germany GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	ovag Netz GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Regensburg Netz GmbH
17	4.	Satz 2 sollte gestrichen werden	§ 17 Abs. 4 Satz 2 lädt zum Missbrauch ein durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber, dem hierbei ein Mittel gegeben wird um sich Wettbewerbern zu entledigen. Eine nachweisliche Behebung der abgemahnten Verstöße sollte geeignet sein, um das erforderliche Vertrauen des Netzbetreibers wieder herzustellen.Satz 2 sollte dementsprechend gestrichen werden.	Solandeo GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Stadtwerke Detmold GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Stadtwerke Iserlohn GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Stadtwerke Parchim GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Stadtwerke Passau GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	SWTE Netz GmbH & Co. KG

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder muss die Schwere der Verstöße gewichtet werden?	Teutoburger Energie Netzwerk eG
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
17	4.	Satz 2: Streichen	Verhältnismäßigkeit ist aus unserer Sicht nicht gegeben: Vollständige Abhilfe der Verstöße stellt die Leistungsfähigkeit und -Willigkeit unter Beweis. Eine Unzumutbarkeit der Fortführung des Vertragsverhältnisses ist bei vollständiger Abhilfe nicht gegeben. Zu vage Formulierung des Vertrauensverlusts, der zudem schwer objektiv anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere im Fall von Verstößen, die durch Dienstleister des MSB verursacht wurden, wodurch eine direkte Zuschreibung des Vertrauensverlustes an den MSB unverhältnismäßig ist.	wattline GmbH
17	4.	Satz 1, Punkt B: streichen	Das Messwesen unterliegt besonderer regulatorischer Dynamik. Häufig erfolgen Anpassungen der Marktkommunikation mit einer sehr kurzen Vorlaufzeit und erfordern die Implementierung neuer Prozesse zur Erfüllung der Anforderungen durch unterschiedliche Marktbeteiligte und deren Dienstleister. In der Vergangenheit hat dies nicht selten zu Schwierigkeiten der MSB geführt, neue Anforderungen fristgerecht zu erfüllen, weil zum Teil die entsprechenden Dienstleistungen durch Dritte nicht rechtzeitig bereitgestellt werden konnten. Die üblichen zivilrechtlichen Sanktionen bei Pflichtverletzungen sind hier ausreichend, ohne dass ein besonderes außerordentliches Kündigungsrecht hier geregelt werden müsste.	metiundo GmbH, Berlin
17	4.	Satz 2: Streichung	Mangelnde Verhältnismäßigkeit. Vollständige Behebung der Probleme stellt die Leistungsfähigkeit und -Willigkeit der MSBs unter Beweis. Eine Unzumutbarkeit der Fortführung des Vertragsverhältnisses ist bei vollständiger Abhilfe nicht gegeben. Die Formulierung des Vertrauensverlusts ist sehr vage gehalten und zudem schwer objektiv anzuwenden. Dies gilt insbesondere im Fall von Verstößen, die durch Dienstleister des MSB verursacht wurden, wodurch eine direkte Zuschreibung des Vertrauensverlustes an den MSB unverhältnismäßig ist.	metiundo GmbH, Berlin
17	4.		Nach Absatz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang trotz Abmahnung ein schwerwiegender Verstoß vorliegt. Für die praktische Anwendung dieser Regelung ist die Aufnahme des weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs "in entsprechendem Umfang" schädlich, da unklar bleibt, wann der Umfang ausreichend ist, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Kommt es auf eine reine Anzahl an Verstößen an oder kann ein sehr schwerwiegender Verstoß mehrere nur schwerwiegende Verstöße aufwiegen?	Stadtwerke Wedel GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	4.	1Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn innerhalb von 12 Monaten wiederholt in entsprechendem Umfang schwerwiegend gegen - a. wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages oder - b. Pflichten der Vertragspartner zur rechtzeitigen, vollständigen und richtigen Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation oder -c. 'verstoßen wird oder eine Abmahnung nach Absatz 3a unter Androhung der Kündigung erfolgt ist. Dabei ist mitzuteilen, ob sich die Abmahnung und die Kündigungsandrohung auf eine einzelne Messstelle oder den gesamten Vertrag beziehen.	Nach Satz 1 würde ein wichtiger Grund nur vorliegen, wenn jeder einzelne Verstoß einen "entsprechenden" Umfang aufweist, schwerwiegend ist und abgemahnt wurde. Der permanente Verstoß, der für sich genommen nicht kündigungswürdig ist, aber in der Masse zu großen Problemen führen würde wird hier nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte ein wichtiger Grund auch dann vorliegen, wenn wegen dreimaliger Ermahnung abgemahnt wurde und ein weiterer Verstoß aufgetreten ist. Darüber hinaus sollten die Daten nicht nur rechtzeitig, sondern auch richtig und vollständig übermittelt werden. Buchstabe c sollte gestrichen werden. Die genannten Vorschriften enthalten Regelungen, die mit dem Verhältnis zwischen NB und MSB nichts zu tun haben, sondern lediglich andere Rechtsverhältnisse betreffen. Nur solche Pflichtverstöße sollten zu einer Kündigung durch den NB führen dürfen. Andere Pflichtverstöße sind ggf. durch die BNetzA zu ahnden. Bei der Abmahnung ist mitzuteilen, ob sie sich auf den gesamten Vertrag oder eine Messstelle bezieht. Grundsätzlich ist das System zu begrüßen, dass auch bei mehrfachen Verstößen eine Kündigung möglich ist, die für sich genommen behoben werden oder ggf. im Verhältnis nicht besonders schwerwiegend sind, aber durch ihre Vielzahl und den dadurch für alle anderen Marktpartner verursachten Aufwand oder Einbußen (durch nicht mögliche Abrechnungen) schwerwiegend werden.	BDEW und VKU
17	5.	Es muss explizit festgelegt werden, wie eine Kündigung einzelner Messstellen zu erfolgen hat.	In der WiM existiert für diesen Fall bisher kein Use Case für den Fall der Kündigung einzelner Messstellen durch den NB, die Übernahme der Messstellen durch den gMSB müsste manuell bilateral über den Use Case Beginn Messstellenbetrieb gestartet werden. Das gewünschte Vorgehen in diesem Fall sollte offiziell festgehalten werden.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
17	5.	2Eine außerordentliche Kündigung des gesamten Vertrages aus wichtigem Grund kommt nur in Betracht, sofern als milderer Mittel die Begrenzung der Kündigung auf einzelne Messlokationen zuvor erfolglos war oder von vornherein ungeeignet wäre und ein Verstoß im Hinblick auf mindestens 10% aller vom Messstellenbetreiber zu verantwortenden Messlokationen vorliegt.	Wichtige und unverzichtbare Einschränkung. Die Kündigung des gesamten Vertrages muss wegen der schwerwiegenden Folgen (insbesondere für den MSB, der im gesamten Netzgebiet für alle seine Kunden den Messstellenbetrieb nicht mehr ausüben könnte) verhältnismäßig und sollte daher nur das letzte Mittel und Ausnahme sein.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
17	5.	Streichen	Einladung für missbräuchliches Verhalten der VNBS (siehe Beschluss OLG Düsseldorf VI-5 W 3/24 [Kart]16 O 36/24 [EnW])	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
17	5.	Zur Klarstellung: 10% können sich auf sämtliche möglichen Verstöße beziehen (bspw. fehlende/fehlerhafte Werte). Verstoß präzisieren; derzeit Bezug auf Melos, müsste sich aber auf alle relevanten beziehen (Malos, Steuerungseinrichtungen, Netzlokationen).	Die Vorgaben müssen eindeutig sein sonst führt es zu rechtlicher Klärung und Eskalation...	Netze BW GmbH
17	5.	Ergänzung um Satz: Die Kündigung des Messstellenbetriebs hat je Messlokation im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zu erfolgen.	Da die Aufnahme einer Messlokation in diesen RV per Marktkommunikation erfolgt, sollte auch das "Herauskündigen" von Messlokation per Marktkommunikation hochautomatisiert möglich sein, so wie bereits heute die Beendigung des Messstellenbetriebs an einer Messlokation durch den MSB bereits heute per Marktkommunikation möglich ist. Ein entsprechender Use-Case ist in der WiM auszuprägen und soweit nötig sind die anderen Stellen der WiM entsprechend anzupassen.	EON SE

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	5.	Streichung	Wir sehen in der Einzelfallkündigung eine erhebliche Gefahr für wettbewerbliche Messstellenbetreiber, da die vollständige Ausstattung aller Messstellen eines Kunden – unabhängig vom Netzgebiet – ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal der wMSBs darstellt. Bereits in der aktuellen Rechtslage haben einzelne Verteilnetzbetreiber versucht, ihr Kündigungsrecht aus wichtigem Grund missbräuchlich auszunutzen (vgl. Beschluss 5W 3/24 vom OLG Düsseldorf). Die juristische Abwehr solcher Kündigungen wäre bei Einzelfallkündigungen mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und operativ kaum handhabbar, insbesondere bei einer Mehrzahl solcher Fälle. Zudem wird durch die Einführung eines Pönalensystems ein milderer Mittel geschaffen, das im Vergleich zur vollständigen Kündigung des Rahmenvertrags angemessener erscheint.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
17	5.	Satz 2: Schwellenwert von 10% auf 20% erhöhen	Der Schwellenwert von 10% ist hier zu niedrig angesetzt, da es lediglich um die Messstellen innerhalb eines Netzgebiets geht. Daher ist eine Erhöhung auf mindestens 20% erforderlich. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die besondere regulatorische Dynamik, die bei allen Marktteilnehmern große Herausforderungen birgt, alle Pflichten stets fristgerecht umzusetzen (teilweise fehlende Technik, Zertifizierung, Systeme o.ä.).	metiundo GmbH, Berlin
17	5.	Satz 1: Der Netzbetreiber ist berechtigt, die fristlose Kündigung auf einzelne Messlokationen zu beschränken.		Octopus Energy Metering Germany GmbH
17	5.	Satz 2: Im Falle des § 17 Abs. 2 gilt die Beschränkung der fristlosen Kündigung auf einzelne Messlokationen als milderer Mittel. Eine darüber hinausgehende fristlose Kündigung des gesamten Vertrages aus wichtigem Grund kommt nur dann in Betracht, wenn das mildere Mittel erfolglos war, von vornherein ungeeignet wäre oder ein Verstoß im Hinblick auf mindestens 10% aller vom Messstellenbetreiber zu verantwortenden Messlokationen vorliegt.		Octopus Energy Metering Germany GmbH
§ 18 Vertragsstrafe	1	1Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes des Messstellenbetreibers gegen wesentliche, aus diesem Vertrag, dem MsbG, der GPKE oder WIM in der jeweils geltenden Fassung resultierende wesentliche Pflichten eine monatlich anzusetzende Gebühr gegenüber dem Messstellenbetreiber auszusprechen. 2Ein Verstoß gegen eine wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflicht liegt insbesondere vor, wenn - der Messstellenbetreiber für 24 Stunden keine Mess-/Ersatzwerte an den Netzbetreiber weiterleitet oder - der Messstellenbetreiber seine Mitwirkung an erforderlichen Clearing-Prozessen unterlässt oder - der Messstellenbetreiber für 24 Stunden keine Steuerbefehle bearbeitet. 3Die Aussprache erfolgt innerhalb einer Kalenderwoche nach Kenntnis des Verstoßes in Text form. 4Die Gebühr beträgt einen Euro pro Tag und je betroffener Markt-, Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource an dem bzw. bei der ein Pflichtverstoß vorliegt. 5Alle Pflichtverstoße in Ansehung einer Markt-, Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource an diesem Tag gelten als ein Pflichtverstoß.	1. Bitte die Aufzählung um Ersatzwerte und Steuerung erweitern. 2. Wir begrüßen das Vorgehen, dem NB ein Werkzeug zu geben den MSB zu motivieren seine Aufgabe nachzukommen. Wie wird allerdings sichergestellt, dass dies auch gegenüber einem gMSB angewendet wird?	Netze BW GmbH
§ 18 Vertragsstrafe	2	Messstellenbetreibers nach § 15 Abs. 15 ein Entgelt für die betroffene Markt-, Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource vom Netzbetreiber zu verlangen, bleibt unberührt.	Aufnahme der Markt-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource, da auch hier Aufgaben des MSB liegen	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 18 Vertragsstrafe	3	<p>1Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes des Netzbetreibers gegen wesentliche, aus diesem Vertrag, dem MsbG, der GPKE oder der WiM in der jeweils geltenden Fassung resultierende Pflichten eine monatlich anzusetzende Gebühr gegenüber dem Netzbetreiber auszusprechen. 2Ein Verstoß gegen eine wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflicht liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Netzbetreiber eine erforderliche Stammdatenkorrekturänderung oder Bestellung nicht oder nicht vollständig initiiert oder - der Netzbetreiber seine Mitwirkung an erforderlichen Clearing-Prozessen unterlässt. <p>3Die Aussprache erfolgt innerhalb einer Kalenderwoche nach Kenntnis des Verstoßes in Text form.4Die Gebühr beträgt einen Euro pro Tag und je betroffener Markt-, Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource an dem bzw. bei der ein Pflichtverstoß vorliegt. 5Alle Pflichtverstöße in Ansehung einer Markt-, Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource an diesem Tag gelten als ein Pflichtverstoß.</p>	<p>1. Wir begrüßen das Vorgehen, dem MSB ein Werkzeug zu geben den NB zu motivieren seine Aufgabe nachzukommen.</p> <p>2. Zudem Erweiterung der Aufzählung der betroffenen Lokationen und Objekte.</p>	Netze BW GmbH
18	1.	Der Zeitraum in dem ein fehlender Versand von Messwerten durch den MSB eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, soll von 24h auf 48h erhöht werden.	Im Fall unverschuldeter technischer Probleme ist eine Frist von 48h zur Behebung angemessen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
18	1.	1Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes des Messstellenbetreibers gegen wesentliche, aus diesem Vertrag, dem MsbG, der GPKE oder WiM in der jeweils geltenden Fassung resultierende wesentliche Pflichten eine monatlich anzusetzende Gebühr gegenüber dem Messstellenbetreiber auszusprechen.	Was ist damit gemeint? Bsp. Verstoß bei 2 Messlokationen über 10 Tage (=20 €); was wäre hier „monatliche“ Gebühr? Zudem handelt es sich hier nicht um Gegenleistung für öffentliche Leistung/Amtshandlung (= Gebühr), daher Begriff unglücklich (besser: Vertragsstrafe)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Braunschweiger Netz GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
18	1.	§ 18 Abs. 1 MSB-RV ist zu streichen.	<p>Aus § 18 Abs. 1 MSB-RV ergeben sich sowohl rechtliche Probleme als auch Umsetzungs Herausforderungen.</p> <p>Zum rechtlichen: Auch im Rahmen der nach § 18 Abs. 1 MSB-RV vorgesehenen Bestimmung ergeben sich erhebliche Unschärfen in der Vertragsauslegung aufgrund des Globalverweises auf GPKE und WiM. Der Begriff der „wesentlichen Pflichten“ ist nicht bestimmt und kann nicht ohne weiteres durch Auslegung für sämtlichen Bestimmungen der GPKE und WiM bestimmt werden. Der Netzbetreiber kann auch eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der wMSB innerhalb von 24 Stunden keine Messwerte übermittelt. Dies gilt unabhängig davon, warum eine Übermittlung nicht möglich war. Der wMSB muss sich insofern entlasten. Die Regelung birgt aufgrund dieser Beweislastverteilung die Gefahr, dass der Netzbetreiber die Vertragsstrafe verlangt, obwohl er selbst oder Dritte die Nichtübermittlung der Messwerte zu vertreten haben. Auch scheint die Regelung vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, dass die Gebühr pro Tag pro Messstelle erhoben werden kann. Dies belastet wMSB mit vielen Messstellen unverhältnismäßig stark, die Berechnung anhand der Zahl der Messstellen scheint willkürlich, da insofern der gleiche Verstoß bei verschiedenen Messstellenbetreibern zu völlig anderen Forderungshöhen führen kann.</p> <p>Zur Umsetzung: Es ist einem MSB nicht zuzumuten, eine 100%-ige Verfügbarkeit seiner Systeme sicher zu stellen. Zum einen ergeben sich hieraus hohe Anforderungen an Dienstleister, eine wirtschaftliche Umsetzung der gebotenen Systeme wäre nicht darstellbar. Es bestehen immer Risiken aufgrund höherer Gewalt. Darüber hinaus erfordern die notwendigen Systeme, gerade in Hinblick auf die hohen IT-Sicherheitsanforderungen regelmäßige Systemupdates und Wartungsintervalle, von welchen ein Einfluss auf die Marktkommunikation nicht ausgeschlossen werden kann. Es steht auch im deutlichen Kontrast zur gelebten Realität von gMSB, welche oft keine oder nur eingeschränkte Marktkommunikation gegenüber dem Netzbetreiber ausprägen (müssen). Darüber hinaus ist der Begriff "Messwerte" unnötig weit gefasst, und nicht ausreichend spezifiziert.</p>	Enpal B.V.
18	1.	Die Regelung sollte angepasst werden, wenn die Vertragsstrafenregelung nicht insgesamt gestrichen wird. Auch das Kennenmüssen eines Verstoßes sollte genügen, um die Wochenfrist auszulösen. Zudem sollte eine absolute Grenze normiert werden, nach der ein Verstoß nicht mehr durch Vertragsstrafe geltend gemacht werden kann.	Die Regelung des § 18 Abs. 1 S. 3 sowie Abs. 3 S. 3 MSB-RV kann dazu führen, dass ein Verstoß gegen GPKE oder WiM, der lange unentdeckt geblieben ist, da er nicht zu konkreten Problemen in Prozessen geführt hat, genutzt werden kann, um hohe Vertragsstrafen auszusprechen (beispielsweise, wenn der Verstoß lange anhielt und unentdeckt geblieben ist). Die Regelung schafft ein unverhältnismäßiges Druckmittel für den Netzbetreiber.	Enpal B.V.
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Stadwerke Metzingen
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Norddeutsche Allianz
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Oberhausener Netzgesellschaft
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Überlandwerk Rhön GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
18	1.	§ 18 Abs. 1 MSB-RV ist zu streichen.	Auch im Rahmen der nach § 18 Abs. 1 MSB-RV vorgesehenen Bestimmung ergeben sich erhebliche Unschärfen in der Vertragsauslegung aufgrund des Globalverweises auf GPKE und WiM. Der Begriff der „wesentlichen Pflichten“ ist nicht bestimmt und kann nicht ohne weiteres durch Auslegung für sämtlichen Bestimmungen der GPKE und WiM bestimmt werden. Der Netzbetreiber kann auch eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der wMSB innerhalb von 24 Stunden keine Messwerte übermittelt. Dies gilt unabhängig davon, warum eine Übermittlung nicht möglich war. Der wMSB muss sich insofern entlasten. Die Regelung birgt aufgrund dieser Beweislastverteilung die Gefahr, dass der Netzbetreiber die Vertragsstrafe verlangt, obwohl er selbst oder Dritte die Nichtübermittlung der Messwerte zu vertreten haben. Auch scheint die Regelung vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, dass die Gebühr pro Tag pro Messstelle erhoben werden kann. Dies belastet wMSB mit vielen Messstellen unverhältnismäßig stark, die Berechnung anhand der Zahl der Messstellen scheint willkürlich, da insofern der gleiche Verstoß bei verschiedenen Messstellenbetreibern zu völlig anderen Forderungshöhen führen kann.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
18	1.	Gerichtskosten, Schadensersatz, etc... sollten trotzdem geltend gemacht werden können.		Netze BW GmbH
18	1.	Sollte die BNetzA entgegen unserer Auffassung §18 nicht streichen, muss folgende Änderung vorgenommen werden: - der Messstellenbetreiber für 24 96 Stunden keine Messwerte an den Netzbetreiber übermittelt oder - der Messstellenbetreiber seine Mitwirkung an erforderlichen Clearing-Prozessen unterlässt	Störungen bei der Auslesung sowie IT-Fehler können ohne Verschulden des Messstellenbetreibers größer als die angegebenen 24 Stunden ausfallen. Darüber hinaus muss den Marktpartner ausreichend Zeit zur Klärung des Sachverhalts gegeben werden. Ein rechtzeitiger Nachversand kann nicht als wesentlicher Verstoß angesehen werden. Die Ablehnung der Messwerte per APERAK darf nicht als wesentlicher Verstoß gesehen werden, sondern muss zu einem Clearing zwischen den Marktpartnern führen. Für den Clearing-Prozess kann der Kontakt zum Anschlussnehmer/-nutzer (u.a. Zugang zur Kundenanlage) oder zu anderen Marktpartnern per E-Mail, Telefon oder EDIFACT notwendig sein. Nicht immer ist dem Netzbetreiber ersichtlich, ob der Messstellenbetreiber die Clearing-Prozesse entsprechend prioritär angestoßen bzw. ausgeführt hat. Insbesondere bei einer monetären Vertragsstrafe ist wichtig, dass klare Grundlagen, Fristen und Regeln für diese geschaffen wird, um Kosten und Nutzen in ein sinnvolles Verhältnis zu bringen. Das Unterlassen der Mitwirkung des Messstellenbetreibers ist subjektiv und nicht sinnvoll durch den Netzbetreiber messbar.	EON SE
18	1.	Sollte die BNetzA entgegen unserer Auffassung §18 nicht streichen, muss folgende Änderung vorgenommen werden: Alle Pflichtverstöße in Ansehung einer Marktlokation Messlokation an diesem Tag gelten als ein Pflichtverstoß. Eine Vertragsstrafe wird immer gegen den Verantwortlichen Messstellenbetreiber der Marktlokation ausgesprochen.	Für die nachfolgenden Prozesse sind in der Regel die Messwerte je Marktlokation relevant. Weiterhin können an einer Marktlokation mehrere Messstellenbetreiber zuständig sein. Soweit die BNetzA die Regelung zu Vertragsstrafe als sinnvoll erachtet, sollte diese gegenüber Messstellenbetreiber der Marktlokation erfolgen.	EON SE
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
18	1.	Umformulierung in Satz 2: "- der Messstellenbetreiber für 24 Stunden unangekündigt keine Messwerte an den Netzbetreiber übermittelt"; sowie Ergänzung nach Satz 4: "Die Gebühr kann nur erhoben werden, wenn die Gebühr für eine Verstoßart (z.B. Pflichtverstoß ausbleibender Messwerteverband) innerhalb eines Monats größer als 300€ ist. Die maximale Gebühr für eine Verstoßart innerhalb eines Monats ist gedeckelt auf 10.000€"	Wir halten die vorgeschlagene Formulierung für die Einführung von Vertragsstrafen für nicht zielführend. Der vorgeschlagene Mechanismus wäre operativ nicht handelbar. Es wäre wünschenswert eine Aufgreifschwelle zu definieren, sowie die Pönale für ähnliche Pflichtverstöße innerhalb eines Monats auf eine Maximalgebühr zu beschränken, da aufgrund der Dienstleisterabhängigkeit Probleme im Datenversand i.d.R. direkt alle Messlokationen im gesamten Bundesgebiet betreffen. Die Höhe der Aufgreifschwelle und der Deckelung Gebühr könnten alternativ auch angemessen in Abhängigkeit der betriebenen Messstellen im Netzgebiet definiert werden. Außerdem kommt es im Energiemarkt gelegentlich zu kurzfristigen Störungen im Datenversand, die durch eine vorherige Ankündigung und anschließenden Nachversand (wenn überhaupt) zu minimalem Schaden führen. Diese sollten nicht als schwerwiegende Verstöße zählen. Die aktuelle Formulierung macht den Messstellenbetrieb, weniger wirtschaftlich droht den vom Gesetzgeber gewünschten Wettbewerb im Messstellenbetrieb zu unterlaufen.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Mainzer Netze GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	ovag Netz GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Regensburg Netz GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Stadtwerke Detmold GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Stadtwerke Parchim GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Stadtwerke Passau GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
18	1.		Die Rechtsfolge eines Ausspruchs der Vertragsstrafe später als eine Woche nach Kenntnis vom Verstoß ist unklar. Es muss klargestellt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung der Wochenfrist hat.	Stadtwerke Wedel GmbH
18	1.		Die Abgrenzung zwischen wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag, die zu einer Abmahnung berechtigen, und denen, die zu einer Kündigung des gesamten Vertrages berechtigen, ist kaum möglich. Verwirrend ist, dass in diesem Zusammenhang eine wesentliche Pflicht verletzt sein soll, wenn 24h kein Messwert kommt. In § 17 wird auf wiederholte Verstöße abgestellt. Hier sollten ggf. unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Der Begriff "wesentliche" ist im ersten Satz doppelt verwendet. Hier wird eine monatliche Gebühr angesprochen, in Satz 4 ist dagegen eine Gebühr pro Tag angesprochen. "Gebühr" ist in diesem Zusammenhang nicht der richtige Ausdruck, da es sich nicht um eine hoheitliche Handlung handelt, sondern es um eine Vertragsstrafe, also einen Betrag für eine Vertragsstrafe geht. Wenn es sich um einen wesentlichen Pflichtverstoß handelt, der identisch mit dem Pflichtverstoß nach § 17 sein kann, erschließt sich nicht, warum hier anders als bei § 17 nicht auch auf die Mitteilung abgestellt wird. Gerade bei der Übermittlung der Messwerte können ggf. Fehler auftreten, die dem Messstellenbetreiber ggf. nicht auffallen und die einfach beseitigt werden können. Daher sollte zumindest eine Ermahnung Voraussetzung der Erhebung der Vertragsstrafe sein. Darüber hinaus muss der Pflichtverstoß schuldhaft erfolgt sein. Für die Übermittlung der Messwerte ist der MSB auf viele zusätzliche Dienstleister unter anderem auf die Telekommunikationsdienstleister und nicht zuletzt in Teilen auf den Anschlussnutzer angewiesen, in dessen Kundenanlage sich das Messsystem oder die Messeinrichtung befindet. Die einseitige Zuordnung jedes Fehlers an den MSB, und damit seine verschuldensunabhängige Haftung, ist daher nicht zu rechtfertigen. Wir gehen davon aus, dass mit Aussprache nicht eine Kommunikation gemeint ist, sondern das Kommunizieren des Verlangens einer Vertragsstrafe.	BDEW und VKU
18	2.		Das Entgelt bezieht sich im MsbG nicht auf die Messlokation, sondern auf die Messstelle bzw. das intelligente Messsystem. Im Zweifel bezieht sich der relevante und ggf. fehlende Wert auf die Marktlokation und eher nicht auf die Messlokation. Wenn ein solcher Vorbehalt aufgenommen wird, sollte eher allgemein formuliert sein.	BDEW und VKU
18	3.	Der Absatz soll um eine Ausnahme im Fall von angekündigten Systemabschaltungen bspw. aufgrund von Systemumstellungen, sowie unverschuldeten technischen Problemen ergänzt werden.	In diesen Fällen entstehen für größere Netzbetreiber mit einer hohen Zahl an Messlokationen im Netz ansonsten unverschuldet erhebliche finanzielle Nachteile.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
18	3.		s.o.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
18	3.		s.o.	Stadtwerke Neuruppin GmbH
18	3.		s.o.	Braunschweiger Netz GmbH
18	3.	Falls § 18 nicht insgesamt gestrichen wird, so sollte es sollte ebenfalls ein ahndungsrelevanter Verstoß des VNB feststellbar sein, wenn dieser die notwendigen Identifikationsnummern (MeLo, MaLo, Nelo, SR-ID und TR-ID) dem MSB nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.	Der MSB kann seine Pflichten ggü. Kunden und Marktpartnern nicht oder nur unzureichend erfüllen, falls ihm die hierzu notwendigen Identifikationsnummern nicht vorliegen. VNB sind hier insb. mit Bezug auf MaLos teils mehrere Jahre in Verzug. Eine besondere Relevanz ergibt sich aus der zu erfassenden Einspeisung, welche von Kunden in Teilen bereits vor der Vergabe von MaLos geleistet wird, sowie weiterhin aus der Notwendigkeit zur Steuerung nach §14a EnWG sowie §§9, 10b EEG.	Enpal B.V.
18	3.		s.o.	Stadtwerke Metzingen
18	3.		s.o.	Norddeutsche Allianz
18	3.		s.o.	Netzgesellschaft Gütersloh mbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
18	3.		s.o.	Oberhausener Netzgesellschaft
18	3.		s.o.	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
18	3.		s.o.	Überlandwerk Rhön GmbH
18	3.	Die Regelung sollte angepasst werden, wenn die Vertragsstrafenregelung nicht insgesamt gestrichen wird. Auch das Kennenmüssen eines Verstoßes sollte genügen, um die Wochenfrist auszulösen. Zudem sollte eine absolute Grenze normiert werden, nach der ein Verstoß nicht mehr durch Vertragsstrafe geltend gemacht werden kann.	Die Regelung des § 18 Abs. 3 S. 3 MSB-RV kann dazu führen, dass ein Verstoß gegen GPKE oder WiM, der lange unentdeckt geblieben ist, da er nicht zu konkreten Problemen in Prozessen geführt hat, genutzt werden kann, um hohe Vertragsstrafen auszusprechen (beispielsweise, wenn der Verstoß lange anhielt und unentdeckt geblieben ist). Die Regelung schafft ein unverhältnismäßiges Druckmittel für den Netzbetreiber.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
18	3.		s.o.	EGT Energie GmbH (VNB und MSB)
18	3.	Sollte die BNetzA entgegen unserer Auffassung §18 nicht gänzlich streichen, muss folgende Änderung vorgenommen werden: Der §18 Absatz 3. soll ersatzlos gestrichen werden	Aufgrund der Vielzahl an Marktpartnern und immer komplexeren Prozessen ist davon auszugehen, dass es systembedingt zu Stammdatendifferenzen zwischen den Marktpartnern kommen kann. Clearingprozesse und damit einhergehende Stammdatenskorrekturen sind daher nach den jeweils gültigen Feststellungen geregelt. Diese Prozesse anzuwenden stellt keine Vertragsstrafe dar. Weiterhin sind die Netzbetreiber auf die Mitwirkung der übrigen Marktpartner (bspw. weitere Messstellenbetreiber) angewiesen. Für den Clearing-Prozess mit anschließender Stammdatenskorrektur kann der Kontakt zu anderen Marktpartnern per E-Mail, Telefon oder EDIFACT notwendig sein. Nicht immer ist dem Messstellenbetreiber ersichtlich, ob der Netzbetreiber die Clearing-Prozesse entsprechend prioritär angestoßen bzw. ausgeführt hat. Insbesondere bei einer monetären Vertragsstrafe ist wichtig, dass klare Grundlagen, Fristen und Regeln für diese geschaffen wird, um Kosten und Nutzen in ein sinnvolles Verhältnis zu bringen. Das Unterlassen der Mitwirkung des Netzbetreibers ist subjektiv und nicht sinnvoll durch den Messstellenbetreiber messbar.	EON SE
18	3.	Sollte die BNetzA entgegen unserer Auffassung §18 nicht streichen, muss folgende Änderung vorgenommen werden: Alle Pflichtverstöße in Ansehung einer Marktlokation Messlokation an diesem Tag gelten als ein Pflichtverstoß.	Für die nachfolgenden Prozesse sind in der Regel die Messwerte je Marktlokation relevant.	EON SE
18	3.		s.o.	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
18	3.	Ergänzung Satz 2: "- nicht fristgerechte, ausbleibende oder fehlerhafte Antworten im WiM-Prozess"	Wir begrüßen die Einführung von Vertragsstrafen des MSBs ggü. dem VNB ausdrücklich, weil bislang ein milderer Mittel im Vergleich zur BNetzA Beschwerde bei Pflichtverstößen der VNBS fehlt. Gleichzeitig gilt die Kritik an der Formulierung des Mechanismus aus 18.1. auch hier. Außerdem fehlt aus unserer Sicht die Aufnahme von ausbleibenden, verzögerten oder fehlerhaften Rückmeldungen im WiM-Prozess in der Aufführung der schwerwiegenden Verstöße, da Sie den MSB unmittelbar am Markteintritt und am Smartmeter-Rollout hindern und somit auch einen schwerwiegenden Verstoß darstellen.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
18	3.		s.o.	Mainzer Netze GmbH
18	3.		s.o.	ovag Netz GmbH
18	3.		s.o.	Regensburg Netz GmbH
18	3.		s.o.	Stadtwerke Detmold GmbH
18	3.		s.o.	Stadtwerke Iserlohn GmbH
18	3.		s.o.	Stadtwerke Parchim GmbH
18	3.		s.o.	Stadtwerke Passau GmbH
18	3.		s.o.	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
18	3.		s.o.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
18	3.		s.o.	SWTE Netz GmbH & Co. KG
18	3.		s.o.	Teutoburger Energie Netzwerk eG

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
	18 3.		s.o.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
§ 19 Übergangs- und Schlussbesti- mmungen	2	Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messstellenbetreiber über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. 2Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messlokationen des Messstellenbetreibers in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. 3Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.	Der Netzbetreiberwechsel erfolgt durch Einführung mit dem LFW24 nach einem anderen Modell, hierzu ist ein Abgleich mit der BDEW Anwendungshilfe notwendig, da auch der MSB Pflichten in diesem Prozess hat.	
19	2.		Der Netzbetreiberwechsel erfolgt durch Einführung mit dem LFW24 nach einem anderen Modell, hierzu ist ein Abgleich mit der BDEW Anwendungshilfe notwendig, da auch der MSB Pflichten in diesem Prozess hat.	BDEW und VKU
19	4.	Den Antrag streichen. Die BNetzA sollte von sich aus tätig werden.	Einen etwaigen Antrag bei der BNetzA in einem Vertrag zw. VNB und MSB festzuschreiben ist u. E. nicht sinnvoll.	Netze BW GmbH
19	5.	Im Fall von individuellen Abänderungen des Mustervertrags durch die Vertragspartner, sollen diese Veränderungen auch Ihre Gültigkeit behalten, wenn sie den Änderungen durch Anpassungen der BNetzA widersprechen.	Im Fall beidseitig vereinbarter und diskriminierungsfrei angebotener Änderungen des Mustervertrags durch die Vertragspartner bestehen für diese Änderungen fundierte Gründe. Auch im Falle neuer Festlegungen bestehen die Gründe, die die Abänderung bedingt haben, weiter fort, weshalb die Änderungen beibehalten werden sollen. Die Aufhebung dieser Änderungen durch Festlegungen der BNetzA führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand bei den Vertragspartnern, da der neue Mustervertrag zunächst wieder gekündigt und abgeändert werden muss.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
§ 10 Pflichten des Netzbetreibe- rs	5	1Der Netzbetreiber hat dem Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes und diskriminierungs freies Entgelt im Rahmen der technischen Möglichkeiten Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz zur Messdatenübertragung zu gewähren. 2Ein entsprechender Vertrag zur Regelung des Zugangs ist separat zu schließen. 3Der Netzbetreiber ist in diesem Zusammenhang nicht verpflichtet, entsprechende Ressourcen zur Datenübertragung aufzubauen oder zu erweitern.	Wir verstehen die Frage nicht und bitten um Konkretisierung. Ist hier gemeint, dass der MSB das 50Hz Netz des NB zur Übertragung von Daten per Powerline verwendet?	Netze BW GmbH
§ 10 Pflichten des Netzbetreibe- rs	8	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nach GPKE und WIM-konformer Mitteilung des Messstellenbetreibers über den Beginn, die Änderung oder die Beendigung seiner Zuständigkeit für eine Technischen Ressource, Netz-, Markt- bzw. Messlokation unverzüglich eine Stammdatensynchronisation auf Basis des entsprechenden Use Cases auf Grundlage der in der GPKE bzw. WiM jeweils aktuell vorgesehenen Prozesse zu initiieren bzw. dem Messstellenbetreiber unverzüglich eine Stammdatenänderung unter Angabe aller erforderlicher Informationen mitzuteilen.	Dieser Satz ist komplett umzuformulieren. Eine Stammdatensynchronisation gegenüber dem MSB gibt es in keiner Festlegung zudem werden viele Aussagen in der WIM geregelt und nicht nur in der GPKE.	Netze BW GmbH
10	1.	Es soll ergänzt werden, welche Identifikationsnummern vergeben werden müssen. Zudem soll die Vergabe auch innerhalb einer angemessenen Frist nach der Inbetriebnahme der Anlage möglich sein.	Es ist unklar, ob hier lediglich eine ID für die Messlokation vergeben werden muss, oder ebenfalls eine ID für Netz- und Marktlokation. Aufgrund von möglichen baulichen Änderungen kann sich zudem die Notwendigkeit für Änderungen bei der Struktur der IDs ergeben, weshalb die Vergabe auch erst nach der Inbetriebnahme möglich sein soll.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
10	1.	Satz 3: Begriff durch "Zählpunktbezeichnung" ersetzen	Ist mit "Identifikationsnummer" die Zählpunktbezeichnung gemeint?	Netze BW GmbH
10	5.	Satz 1 streichen.	Satz 1 in § 13 MsbG enthalten.	Netze BW GmbH
10	8.		Sollte gestrichen werden, da dies bereits durch den in § 4 enthaltenen Verweis auf die Marktprozesse abgedeckt ist.	BDEW und VKU

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 12 Mindestanforderungen des Netzbetreibers	2	Sofern auf eine Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource wegen baulicher Veränderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens der Marktlokation des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Messstellenbetreiber die erforderlichen Anpassungen der Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource an die anderweitigen Mindestanforderungen zu verlangen. 2Erfolgt keine Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messlokation sowie den damit verbundenen Aufgaben an der Markt-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource bei einer wesentlichen Abweichung von den Mindestanforderungen zu beenden.	Aufnahme der Netzlokation und Steuerbaren Ressource, da auch hier Aufgaben des MSB liegen bei denen es zu Anpassungen kommen kann zudem muss bei einer Beendigung auch der Auftrag an der Marktlokation beendet werden.	Netze BW GmbH
13	6.	Satz 1 streichen.	Veraltet und geregelt über die "Festlegung Datenübermittlung ZSG" zum 4.4.2025 und langfristig geregelt über den MaBIS-Hub.	Netze BW GmbH
13	6.	Zu streichen	Die Aufnahme im MSB-RV erhöht unnötig die jurist. Bedeutung der Ansicht des BfDI-Positionspapiers	EON SE
13	6.	vor 13.4 schieben	Systematik des Vertrages: eine vertrauliche Behandlung von personenbezogenen Daten wird insbesondere dann erforderlich, wenn keine Anonymisierung/Pseudonymisierung erfolgen.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
§ 14 Vollmacht		1Tritt der Messstellenbetreiber in Vollmacht eines Dritten gegenüber dem Netzbetreiber auf, so sichert er diesem das Vorliegen einer erforderlichen Bevollmächtigung zu. 2Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.	Wir begrüßen diese Aussage, da sie dem NB Sicherheit gibt und den MSB entlastet Nachweise zu liefern.	Netze BW GmbH
15	6.	Absatz 6 soll vollständig gestrichen werden	Der elektronische Datenaustausch wurde bereits in §4 vereinbart, somit ist §15 Abs. 6 unnötig.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
15	6.	Ergänzung: Wenn möglich	Abrechnung für z.B. Untermessungen kann nicht über Edifact erfolgen, dementsprechen darf nicht ausschließlich Edifact zulässig sein	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
15	6.	Satz 1: Die Entgelt-Abrechnung ist gemäß der Festlegung GPKE, soweit möglich, in elektronischer Form abzuwickeln.	Eine Rechnungsstellung außerhalb der elektronischen Form muss für möglich sein. Beispielsweise funktioniert für Fälle aus §15 Punkt 15 dieses Entwurfs die Edifact Abrechnung in einigen Systemen vermutlich nicht mehr und auch Messstellen in Kundenanlagen sind nicht von der Edifact-Kommunikation erfasst	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
15	6.	Ergänzung, wenn möglich	Die Abrechnung von Untermessungen kann nicht über Edifact erfolgen.	metiundo GmbH, Berlin
15	6.	Die Entgelt-Abrechnung ist gemäß der Festlegung der GPKE, soweit möglich, in elektronischer Form abzuwickeln	Eine Rechnungsstellung neben der elektronischen Form soll möglich sein. Beispielsweise funktioniert für Fälle aus § 15 Nr. 15 dieses Entwurfs die Edifact Abrechnung in einigen Abrechnungssystemen nicht. Darüber hinaus werden Messstellen in Kundenanlagen nicht zwangsläufig von der Edifact-Kommunikation erfasst.	wattline GmbH
16	8.	Der Begriff Stammdatensynchronisation soll durch Stammdatenänderung ersetzt werden.	Im Zuge des Lieferantenwechsel 24h entfällt der Prozess der Stammdatensynchronisation, weshalb die Formulierung mindestens missverständlich ist. Die Versenden der in den Prozessen notwendigen Stammdatenänderungen muss aber natürlich weiterhin erfolgen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
16	8.	ersatzlos gestrichen	Den Prozess "Stammdatensynchronisation" gibt es gemäß LFW24 nicht mehr!	EON SE
17	5.	Ergänzung: Vor der Prüfung der außerordentlichen Kündigung, obgleich beschränkt auf einzelne Messlokationen, sind die Parteien verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verstöße und zur Wiederherstellung eines vertragsgerechten Zustands zu ergreifen.	Die gewählte Formulierung der Konsultationsfassung ist aus unserer Sicht zu kurz gefasst, da sie sich ausschließlich auf Kündigungsszenarien beschränkt. Kooperative Lösungsansätze sind nicht berücksichtigt. Die Ergänzung betont den Vorrang der Kooperation und verhindert vorschnell oder missbräuchlich ausgesprochene Kündigungen.	wattline GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	5.	1Der Netzbetreiber ist berechtigt, die außerordentliche Kündigung auf einzelne Messlokationen und den damit verbundenen Netzlokation und Marktlokationen der Messstelle zu beschränken. 2Eine außerordentliche Kündigung des gesamten Vertrages aus wichtigem Grund kommt nur in Betracht, sofern als milderes Mittel die Begrenzung der Kündigung auf einzelne Messlokationen zuvor erfolglos war oder von vornherein ungeeignet wäre und ein Verstoß im Hinblick auf mindestens 10% aller vom Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers zu verantwortenden Messstellen vorliegt	Es stellt sich die Frage, ob die Messlokation hier der richtige Begriff ist. In der Regel wird es die Messstelle im Sinne des MsbG sein oder die Marktlokation an der es mehrere Messlokationen geben kann. Die im MsbG gewählte Begrifflichkeit auf die auch für die Rolloutverpflichtung abgestellt wird, ist die Messstelle.	BDEW und VKU
17	6.	Streichen	Einladung für missbräuchliches Verhalten der VNBS (siehe Beschluss OLG Düsseldorf VI-5 W 3/24 [Kart]16 O 36/24 [EnW])	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
18	3.		s.o.	Stadtwerke Wedel GmbH
18	3.		Grundsätzlich ist es sinnvoll und richtig, die Vertragsstrafe für beide Vertragspartner vorzusehen. Auch hier gilt, dass die Regelung zu kompliziert ausgeprägt ist. Es sollte die pauschale Geltendmachung der Vertragsstrafe möglich sein. Auch hier handelt es sich nicht um eine Gebühr, sondern eben um einen Vertragsstrafe.	BDEW und VKU
18	6.	Die Regelung ist zu streichen, wenn die Vertragsstrafenregelung nicht insgesamt gestrichen wird.	Im Fall der Erhebung einer Vertragsstrafe bleibt das Recht zur Kündigung nach § 17 MSB-RV nach § 18 Abs.6 MSB-RV unberührt. Es ist nicht ersichtlich, wieso neben der Erhebung der Vertragsstrafe eine Kündigung zusätzlich möglich sein sollte. Dies schafft die Möglichkeit einer unverhältnismäßigen doppelten Belastung des wMSB.	Enpal B.V.
19	9.	Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.	Warum wurde das hinzugefügt? Der Abschluss des Vertrages muss nach wie vor in Textform möglich sein, dann ist dieser Passus aber widersprüchlich und besser zu streichen, um Missverständnissen vorzubeugen. Anmerkung: Im Vertrag gibt es keinen Hinweis darauf, dass dieser Vertrag in Textform abzuschließen ist, so wie das bei anderen Verträgen der BNetzA üblich ist. Daher muss dies eindeutig aus dem späteren Festlegungsbeschluss der BNetzA hervorgehen (so wie beim aktuellen MSB-Vertrag auch)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
§ 2	Anforderungen an die Messlokation	§ 2 Anforderungen an die Messlokation, Netzlokation und Steuerbare Ressource Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen und der durch den Netzbetreiber beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen an der Netzlokation oder der Steuerbaren Ressource	Klarstellung welche Marktrolle im Markt die Beauftragung erteilt und die Steuerung an die zuständige Lokation gehängt	Netze BW GmbH
§ 4	Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs	Zudem bedient er die durch die BDEW Anwendungshilfe "Netzbetreiberwechsel" durchzuführenden Stammdatenänderungen aus der GPKE, um den neuen NB die Stammdaten für die der MSB die Verantwortung hat, zu übermitteln.	Neuer Absatz, aufnahme des Netzbetreiberwechselprozesses, da hier der MSB bei einem neuen NB Stammdaten nach den UC der GPKE an diesen senden muss	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 5	Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen bzw. der Messsysteme	2Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource ist der Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.	Aufnahme der Netzlokation und Steuerbaren Ressource, da über diese Lokationen die Steuerung erfolgt	Netze BW GmbH
§ 5	Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen bzw. der Messsysteme	1Die Arbeiten an Anlagenbestandteilen der Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource einschließlich des Ein- und Ausbaus von Messeinrichtungen und Steuerungseinrichtungen sowie der Änderung der Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource dürfen nur durch ausreichend qualifiziertes Personal durchgeführt werden. 2Das Vorliegen ausreichender Qualifizierung wird vermutet, wenn die ausführende Person eine Elektrofachkraft ist.	Aufnahme der Netzlokation und Steuerbaren Ressource, da über diese Lokationen die Steuerung erfolgt. Zudem sollte es nicht mehr möglich sein eine Inbetriebnahme durch fehlende Abnahme durch den NB zu verzögern.	Netze BW GmbH
§ 5	Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen bzw. der Messsysteme	Der Netzbetreiber darf zu keinem Zeitpunkt Zugangshindernisse zu den technischen Einrichtungen der Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource errichten, die dem Messstellenbetreiber die Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte erschweren.	Aufnahme der Netzlokation und Steuerbaren Ressource, da über diese Lokationen die Steuerung erfolgt	Netze BW GmbH
§ 6	Wechsel des Messstellenbetreibers	31Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung bzw. Steuerungseinrichtung oder sonstiger technische Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Beteiligten	Vervollständigung der Einrichtungen	Netze BW GmbH
7	11.	Streichen	In WiM enthalten.	Netze BW GmbH
7	12.	Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Störungen oder Unterbrechungen des Messstellenbetriebs unverzüglich gemäß den WiM Fristen zu beheben.	Es muss die Wichtigkeit der Messstelle im Sinne des Datenübertragungsintervall, Zählverfahren und Spannungsebene Berücksichtigung finden.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
7	12.	Streichen	Im MsbG enthalten.	Netze BW GmbH
7	12.	streichen	es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung, außerdem findet eine Konkretisierung in § 9 statt, sodass die Regelung jedenfalls an dieser Stelle obsolet ist.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
7	12.	Der Messstellenbetreiber hat unverzüglich nach Kenntnis einer Störung oder Unterbrechung diese zu beheben.	Die Bestimmung, dass der MSB bei Störungen einer Messstelle "unverzüglich" Abhilfe zu schaffen hat, lässt einen zu weiten Interpretationsspielraum, weiterhin ist dieser Sachverhalt bisher auch durch die WiM geregelt. Insbesondere muss als Bedingung gegeben sein, dass der Messstellenbetreiber von der Störung Kenntnis hat.	Enpal B.V.
7	8.	Satz 4 soll vollständig gestrichen werden.	Es ist nicht klar nach welchen Parametern die Beurteilung vorgenommen wird.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ 8 Den Messstellenbetrieb ergänzende Pflichten des Messstellenbetreibers	1	Messstellenbetreiber ist verpflichtet, erforderlichenfalls unverzüglich eine Stammdatenkorrektur durchzuführen, sobald er Kenntnis von Beginn, Änderung oder Beendigung seiner Zuständigkeit für eine Markt- bzw. Messlokation erlangt.	Wir verstehen diese Aussage nicht. Da die GPKE und WiM hierzu andere Use-Cases vorsieht. Die Beendigung der Zuständigkeit eines MSB wird durch den NB im Markt kommuniziert und nicht durch den MSB. Der MSB bedient sich dem UC Ende MSB aus der WiM. Wir bitten diesen Satz zu streichen.	Netze BW GmbH
§ 8 Den Messstellenbetrieb ergänzende Pflichten des Messstellenbetreibers	3	Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Mitwirkungspflichten, die zur Beendigung seiner Verantwortlichkeit für eine Markt-, Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource erforderlich sind, gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber zeitnah und kooperativ zu erfüllen.	Aufnahme der Marktlokation, Netzlokation und Steuerbaren Ressource., da der MSB für alle diese Lokationen Aufgaben haben kann.	Netze BW GmbH
§ 9 Kontrolle der Messlokation, Störungsbeseitigung und Befundprüfung	1	1Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. 2Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z.B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Kontrolle der Mess-, Netzlokation und Steuerbaren Ressource durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung.	Aufnahme der Netzlokation und Steuerbaren Ressource, da auch hier Störungen entstehen können.	Netze BW GmbH
§ 9 Kontrolle der Messlokation, Störungsbeseitigung und Befundprüfung	2	1Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung und Wandler durch eine Befundprüfung nach §§ 33 ff. Mess- und Eichverordnung oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu verlangen. 2Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. 3Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung oder Wandler an die Eichbehörde oder Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. 4Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät oder Wandler nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung sowie des auf Seiten des Messstellenbetreibers entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Netzbetreiber die vorbezeichneten Kosten.	Aufnahme des Wandlers, da auch dieser unter die Mess- und Eichordnung fällt und begloubt ist und ein großer Bestandteil der Messstrecke darstellt.	Netze BW GmbH
§ (Pflichtfeld)	Absatz (optional)	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ (Pflichtfeld)	Absatz (optional)	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ (Pflichtfeld)	Absatz (optional)	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
§ (Pflichtfeld)	Absatz (optional)	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
1 Gegenstand des Vertrages		1Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs einschließlich der mess- und eichrechtskonformen Messung an den Mess-, Netz- und Marktlokationen von Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern zwischen dem Netzbetreiber und einem nicht mit dem Netz betreiber identischen Messstellenbetreiber. Zudem die Steuerung an der Netzlokation und der Steuerbaren Ressource	Aufnahme der Netzlokation, da über diese sowohl die Ermittlung der Blindarbeit als auch Steuerungen nach §14a durchzuführen sind, Zudem die Steuerbare Ressource, da über diese ebenfalls Steuerungen erfolgen	Netze BW GmbH
1 Gegenstand des Vertrages		5Messlokation ist jede Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 MsbG und damit eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. 6In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt. 7Die Marktlokation entspricht einer Einspeise- oder Entnahmestelle i.S.d. StromNZV. 8 In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. 9 Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.10 Die Netzlokation..., Steuerbare Ressource...	Aufnahme der Netzlokation in die Begriffsdefinition	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
13	6.	Streichung	Die datenschutzrechtlichen Vorgaben gelten ohnehin. Daher bedarf es keiner weiteren Regelung im Vertrag. Ggf. könnte ein Hinweis auf das MsbG sowie die Datenschutzgrundverordnung aufgenommen werden. In § 13 „Datenaustausch und Datenverarbeitung“ wird in Nr. 6 auf ein Positionspapier verwiesen, welches im Rahmen der Umstellung auf 24h-Lieferantenwechsel und der Pseudonymisierungsanforderung nach § 52 MsbG durch die Bundesbeauftragte für Datenschutz (BfDI) erstellt wurde. Dieses verweist auf eine Interimslösung für Empfänger von Messwerten des Messstellenbetreibers, in der umfangreiche Maßnahmen zur Abgrenzung zwischen Stellen des Netzbetreibers, die Bilanzierungstätigkeiten durchführen, und sonstige Stellen mit der Notwendigkeit auf Messwerte zugreifen zu können. Diese Interimslösung wurde als Positionspapier des BfDI entwickelt, um Pseudonymisierungen durch den Messstellenbetreiber, die heute über die Marktkommunikation noch nicht möglich sind, auf der Empfängerseite durch technische und organisatorische Maßnahmen zu ergänzen. Zwischenzeitlich gibt es Vorschläge, dass die Bilanzierung beim ÜNB sehr zeitnah erfolgen soll, so dass die Interimslösung entfallen würde. Das Positionspapier des BfDI wurde bei der bereits erfolgte Konsultation nicht verbindlich durch die BNetzA in einem Beschluss festgelegt. Aus diesem Grund ist es jetzt unverständlich, warum in § 13 Nr. 6 dieses Dokumentes die Anforderungen festgelegt werden sollen. Wenn dies der Fall ist, dann müssten auch die Inhalte des Positionspapiers Teil der Konsultation werden. Darüber hinaus bezieht sich das Positionspapier auf die Nutzung der Daten zu Bilanzierungszwecken. Der MSB nutzen die Daten nicht zu Bilanzierungszwecken. Gleiches gilt für den ganz überwiegenden Teil der Datenverwendungszwecke für den VNB. Er soll die Daten nach dem MsbG gerade erhalten, um sie für die Netzplanung nutzen zu können. Der Verweis sollte unterbleiben.	BDEW und VKU
15	6.		Die Regelung ist überflüssig und der Verweis in § 4 auf die Marktprozesse ausreichend. Sie sollte gestrichen werden.	BDEW und VKU
17	6.	Absatz 6 streichen.	Entspricht nicht den WiM-Vorgaben; Fristen müssen eingehalten werden! Zudem anderes Rechtsverhältnis (MSB ./ Anschlussnutzer/Lieferant).	Netze BW GmbH
17	6.	Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Vertrag beschränkt auf einzelne Messlokationen fristlos zu kündigen, wenn der Messstellenvertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung durch den Anschlussnutzer, Anschlussnehmer oder Lieferanten (kombinierter Vertrag) beendet wurde.		Octopus Energy Metering Germany GmbH
17	6.	Streichen	Die Beendigung des Messstellenbetriebs bei Kündigung des Anschlussnutzers oder Lieferanten ist klar regelt. Einer Regelung des Sachverhalts im Rahmenvertrag bedarf es nicht.	wattline GmbH
18	6.	Die Regelung ist zu streichen, wenn die Vertragsstrafenregelung nicht insgesamt gestrichen wird.	Im Fall der Erhebung einer Vertragsstrafe bleibt das Recht zur Kündigung nach § 17 MSB-RV nach § 18 Abs.6 MSB-RV unberührt. Es ist nicht ersichtlich, wieso neben der Erhebung der Vertragsstrafe eine Kündigung zusätzlich möglich sein sollte. Dies schafft die Möglichkeit einer unverhältnismäßigen doppelten Belastung des wMSB.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
	7 8.	Satz 1: Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers ist der Messstellenbetreiber auf Verlangen des grundzuständigen Messstellenbetreibers verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten den Messstellenbetrieb fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers oder des neuen Anschlussnehmers durchgeführt wurde. Der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer sind auf ihr Wahlrecht und die Konsequenzen eines Wechsels unverzüglich hinzuweisen.	Ein Wechsel von einem Messstellenbetreiber auf den gMSB zurück ist jedenfalls beim Einbau intelligenter Messsysteme mit sehr hohem Aufwand verbunden. Zusätzlich ist die ausgebaute Technik meist Elektroschrott, nachdem eine Übernahme der Technik in SMGW ist softwareseitig regelmäßig nicht möglich und ein erneuter Einbau aufgrund der Vorschriften der SILKE unzulässig ist. Der Anschlussnutzer/Anschlussnehmer sollten darauf hingewiesen werden, dass im worst case ein intelligentes Messsystem ausgebaut und im Zweifel durch eine moderne Messeinrichtung ersetzt wird (wenn die Voraussetzungen eines Pflichteinbaus nicht erfüllt sind). Ebenso ist natürlich über Kosten aufzuklären.	Octopus Energy Metering Germany GmbH
Allgemein		Der MSB-RV muss allgemein die Interessen des MSB stärker berücksichtigen, eine Risikoverschiebung zum MSB, so wie sie hier in großen Teilen vorgeschlagen wird, darf nicht stattfinden.	Der MSB-RV verschiebt im Vergleich zum bisher gültigen Messstellenbetriebrahmenvertrag zentrale vertragliche Risiken einseitig zugunsten des Netzbetreibers. Da der Netzbetreiber gleichzeitig als gMSB auftritt, birgt diese Risikoverschiebung die Gefahr, dass das zwischen dem gMSB und wMSB bestehende Wettbewerbsverhältnis durch zu weitreichende Rechte des Netzbetreibers im MSB-RV einseitig zugunsten des gMSB verfälscht wird.	Enpal B.V.
Allgemein		Einleitung und generelle Rückmeldung	Weiterentwicklung MSB-Rahmenvertrag sehr positiv ... weil Präzisierung von Pflichtverletzungen und deren Folgen (wenn bestehende Regelungen aus z.B. WiM etc. nicht eingehalten werden) strukturiert und konkretisiert werden ... dies hat in der Vergangenheit zu viel Unsicherheit auf allen Seiten geführt.	Netze BW GmbH
Allgemein		Der Vertrag muss redaktionell aufgeräumt werden, um sicher zu stellen, dass immer wenn die Messeinrichtung, die technischen Einrichtungen, die Steuerungseinrichtung, die Wandler und die Telekommunikationseinrichtungen gemeint sind auch klar ist was im Umfang tatsächlich gemeint ist.	Präzisierung des Vertrags, um spätere Diskussionen zu vermeiden. Im Nachfolgenden sind einige Stellen exemplarisch als vorgeschlagene Änderung aufgeführt. In bestimmten Konstellationen macht zudem die Erwähnung der Netzlokation Sinn, da hierüber die Ermittlung der Blindarbeit sowie Steuerungsmaßnahmen nach §14a möglich sind.	Netze BW GmbH
Allgemein		Die Aussagen in den drei Dokumenten sollten inhaltlich und im Wording in Harmonie zueinander stehen. Aussagen sollten sich nicht widersprechen.	Präzisierung des Vertrags, um spätere Diskussionen zu vermeiden. Im Nachfolgenden sind einige Stellen exemplarisch als vorgeschlagene Änderung aufgeführt.	Netze BW GmbH
Allgemein		Aussagen, die bereits in Festlegungen geregelt sind (insbesondere der GPKE, WiM, MaBIS) sollten nicht im Vertrag zusätzlich beschrieben werden, maximal sollte darauf verwiesen werden. Sofern eine Formulierung im Vertrag als notwendig angesehen wird, ist bitte unbedingt darauf zu achten: * keine veralteten Aussagen zu verwenden (Beispiel: Stammdatensynchronisation) * keine anderweitig geregelten Sachverhalte abweichend zu beschreiben (Beispiel: Pseudomyisierung) * keine Beschreibung vorzunehmen, die den festgelegten Prozessen widerspricht oder Interpretationen zulassen (Beispiel: § 7 Absatz 9, § 8 Absatz 1, § 15 Absatz 15, § 16 Absatz 8)	* Keine Dopplung von Aussagen, die bereits an anderer Stelle geregelt sind. Somit auch Vermeidung von Anpassungen des Vertrags aufgrund einer Änderung einer Festlegung oder umgekehrt. * Keine irreführenden/widersprüchlichen Aussagen, die zu Diskussionen bereits festgelegter Sachverhalte führen. * Hinweis: Im Nachfolgenden sind einige Stellen exemplarisch als vorgeschlagene Änderung aufgeführt.	Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
Allgemein		Wir begrüßen die 1-Euro-Regelung bei Verstößen. Wir möchten in diesem Zuge ergänzend auf unsere Rückmeldungen zu diesem Thema in unserer Stellungnahme zum MaBiS-Eckpunktepapier hinweisen. * Um eine sinnvolle Verrechnungslogik abbilden zu können, schlagen wir eine Rechnungsabbildung über die Mako vor. Auf eine Übermittlung eines Preisblattes kann unserer Ansicht nach in diesem Zuge verzichtet werden, da es sich immer um den selben Betrag handelt. * Um ein einheitliches und geregeltes Vorgehen vornehmen zu können, schlagen wir eine Listung der Auslöser vor (z.B. in einem der Festlegungsdokumente oder über EDI geregelt). Beispiele für Auslöser sind unserer Ansicht nach: Fristverletzung der WiM-Werteübermittlungstabelle; bei Lieferbeginn: keine Übermittlung von Abrechnungsdaten/Stammdaten innerhalb der vorgegebenen Frist; Erhalt von bestimmten APERAK-Meldungen. Im Vertrag empfehlen wir auf diese Listung zu verweisen. * Hinweis: Unserer Ansicht nach ersetzt die 1-Euro-Regelung nicht die "Reklamationsprozesse" (z.B. Reklamation von Werten, Qualitätsrückmeldungen bei Abrechnungsdaten/Stammdatenänderung, Bestellung von Abrechnungsdaten/Stammdatenänderung im Rahmen eines Clearings...). Dies muss ggf. klargestellt werden, um Missverständnisse im Markt zu vermeiden.	Geregelte Ausführung der Auslöser und Abrechnung über die Marktkommunikation.	Netze BW GmbH
Allgemein		Nachfolgend unsere Stellungnahme im Detail:		Netze BW GmbH
Allgemein		Im gesamten Dokument wird entweder einheitlich vom "alten Messstellenbetreiber" oder einheitlich vom "bisherigem Messstellenbetreiber" gesprochen.	Wir gehen davon aus, dass mit "altem Messstellenbetreiber" und "bisherigem Messstellenbetreiber" dasselbe gemeint ist. Dann sollte auch nur eine der beiden Formulierungen verwendet werden, um die Wahrscheinlichkeit für Missverständnisse zu reduzieren.	EON SE
Allgemein		Im gesamten Dokument wird entweder einheitlich von "Messstelle" oder einheitlich von "Messlokation" gesprochen.	Wir gehen davon aus, dass mit "Messstelle" und "Messlokation" dasselbe gemeint ist. Dann sollte auch nur einer der beiden Begriffe verwendet werden, um die Wahrscheinlichkeit für Missverständnisse zu reduzieren.	EON SE
Allgemein		Im gesamten Dokument wird entweder einheitlich vom "elektronischen Marktkommunikation" oder einheitlich vom "elektronischen Datenkommunikation" gesprochen.	Wir gehen davon aus, dass mit "elektronischer Marktkommunikation" und "elektronischer Datenkommunikation" dasselbe gemeint ist. Dann sollte auch nur eine der beiden Formulierungen verwendet werden, um die Wahrscheinlichkeit für Missverständnisse zu reduzieren.	EON SE
Allgemein		Begleittext (oder Einführungs-Szenario) zur (Neu-) Einführung der Verträge (erstmalig) gewünscht, als markt-einheitlichen Vorgabe. Vorgehen wie 2017.	Wie treten die neuen Muster in Kraft? Müssen alle existierenden Verträge wirklich neu abgeschlossen werden? Die Verträge müssen "ohne Papier" aktualisiert werden können.	EON SE
Allgemein		Begleittext zu den Verträgen soll unbedingt wieder enthalten, dass bei Vertragsschluss Texterfordernis vorliegt.	Im Jahr 2017 war für die neuen NNV/LRV/MSB für 2018 im Begleittext der BNETZA aufgeführt, bei Vertragsschluss Texterfordernis vorliegt. Damit ist der Abschluss per Mail beschrieben, wie er (zumindest von uns) seit mindestens 2018 praktiziert wird. Auf Anfrage mit den erforderlichen Daten wird das Angebot per mail gesendet. Die Mail enthält Laufzeit und ILN Nummer und Namen. Dies sollte weiter bestehen bzw. gelten.	EON SE
Allgemein		Wir unterstützen im Wesentlichen die Stellungnahmen von BDEW und EON		Westnetz GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
Allgemein		Nach der Festlegung ist dieser Rahmenvertrag verpflichtet zwischen dem Netzbetreiber und dem nicht mit dem Netzbetreiber identischen Messstellenbetreiber (folglich einen wMSB oder einen nicht personenidentischen gMSB) abzuschließen. Der Eintritt eines nicht personenidentischen gMSB in den grundzuständigen Messstellenbetrieb kann entweder per Ausschreibung oder beim Ausfall des aktuellen gMSB für mME/IMS erfolgen. Beim Ausfall des gMSB hat der Auffangmessstellenbetreiber den Messstellenbetrieb für alle mit mME und IMS ausgestatteten Messtellen bestmöglich sicherzustellen. Nach der sogenannten Notbetriebsphase, die gem. des aktuellen MsbG auf sechs Monate beschränkt ist, geht die Grundzuständigkeit mir allen Rechten und Pflichten über. Auf Grund dieser sehr kurzen Zeitspanne wird dem AuffangMSB u.U. nicht sofort möglich sein, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.	Die Dauer und die Fristen der Notbetriebsphase sind zu verlängern; sofern dies nicht im Rahmen der aktuell laufenden Gesetzgebung erfolgt, ist eine weitere Übergangszeit (insb. für Datenmigration und IT) erforderlich, damit der Auffang-MSB den Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag nachkommen kann.	Westnetz GmbH
12	1.		§ 12 Abs. 1 Satz 2 MSB-RV-E regelt, dass vor Eintritt der Verbindlichkeit der technischen Mindestanforderungen diese in angemessener Weise und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht werden müssen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Unklar bleibt, welcher zeitliche Vorlauf ausreichend ist, um zu den technischen Mindestanforderungen Stellung zu nehmen. In Abs. 3 wird für eine Anpassung der technischen Mindestanforderungen eine Vorlaufzeit von drei Monaten festgelegt. Entsprechend sollten ebenfalls mindestens drei Monate als Mindestvorlaufzeit für eine vollständige Neufassung vorgesehen werden.	Stadtwerke Wedel GmbH
14	1.	Satz 2: "Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von begründeten Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen."	Die Beschränkung auf begründete Haftungsansprüche ist erforderlich, damit nicht das vollständige Risiko der Verteidigung gegen einen Anspruch auf den Messstellenbetreiber verlagert wird.	Stadtwerke Wedel GmbH
17	6.	Streichung	Die Regelung sollte gestrichen werden. Der Sinn der Regelung erschließt sich nicht. Eine Abmeldung der Messlokation per elektronischer Marktkommunikation von dem Dritten MSB ist nach WiM geregelt und ausreichend. Diese Messlokation wäre dann nicht mehr Bestandteil des MSB-RV.	BDEW und VKU
17	7.	Die Aufgabe des Messstellenbetriebs und der Abgabe der BDEW CodeNr. durch den Messstellenbetreiber führt	Eine mögliche Kündigung der letzten Abnahmestelle in einem Netzgebiet darf nicht zur Kündigung des MSB Rahmenvertrages führen.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
18	6.	Zusätzliche Sätze: "Der Netzbetreiber ist berechtigt dem Messstellenbetreiber bei erheblichen Pflichtverstößen die Übernahmen und den Aufbau von Messstellen in seinem Netzgebiet bis auf weiteres zu untersagen. Dies gilt bis der Messstellenbetreiber seinen Pflichten wieder vollumfänglich und nachhaltig nachkommt."		Netze BW GmbH

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
18		(der §18 ist komplett gestrichen)	<p>Strafen halten wir für nicht zielführend, um zeitnah das eigentliche Ziel (Bereitstellung) zu erreichen.</p> <p>Störungen bei der Auslesung sowie IT-Fehler können ohne Verschulden des Messstellenbetreibers auftreten. Gleiches gilt auch für die Stammdatenverteilung des Netzbetreibers. Aufgrund der Vielzahl an Marktpartner und immer komplexeren Prozesse kann es systembedingt zu Klärungsbedarf kommen. Den Marktpartnern sollte daher ohne Vertragsstrafe ausreichend Zeit zur Klärung des Sachverhalts gegeben werden. Allgemein besteht die Gefahr, dass Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis stehen und die Marktpartner sich gegenseitig, aufgrund der teilweise unklaren Schuldverteilung, entsprechende Vertragsstrafen zusenden. Der marktrollenübergreifende Clearing-Prozess könnte dadurch eher belastet als unterstützt werden.</p> <p>Wesentliche Verstöße können entweder entsprechend §17 zur Kündigung führen oder aber der BNetzA angezeigt werden. Eine darüber hinausgehende Vertragsstrafe wie in §18 aufgeführt bringt keinen Mehrwert. Und bereits heute werden von der BNetzA Zwangsgelder verhängt, wenn der ÜNB die Daten vom MSB für rLM nicht ausreichend erhält.</p>	EON SE
2	1.	die Formulierung "beauftragte [...] Steuerungseinrichtungen" muss ggf. angepasst werden.	Die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen soll nach der geplanten MsbG-Novelle in den gesetzlich vorgesehen Fällen zur Standardleistung des Messstellenbetreibers gehören.	Stadtwerke Wedel GmbH
5	2.	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung	Mit der geplanten MsbG-Novelle werden die Anforderungen an den Messstellenbetreiber steigen. So soll die Installation und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen zukünftig zur Standardleistung gehören. Der Netzbetreiber muss daher (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers prüfen zu können.	Stadtwerke Wedel GmbH
Allgemein			Der Vertrag enthält viele sinnvolle Vorgaben und Ansätze. Auch hier erscheint es sinnvoll im Beschluss klarzustellen, dass die Textform für den Vertragsschluss ausreichend ist. Die Regelungen zur Kündigung und zur Vertragsstrafe sehen die Verbände in der vorliegenden Form als nicht praktikabel an und schlagen eine andere Strukturierung bzw. Vereinfachung der Regelungen vor.	BDEW und VKU
Präambel		2Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde.	Es erscheint grundsätzlich sinnvoll, alle gesetzlichen und behördlichen Grundlagen zu erwähnen, die diesem Vertrag zugrunde liegen.	BDEW und VKU
1		1Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs einschließlich der mess- und eichrechtskonformen Messung an den Mess-, Netz- und Marktlokationen von Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern zwischen dem Netzbetreiber und einem nicht mit dem Netzbetreiber identischen Messstellenbetreiber, der im Netzgebiet des Netzbetreibers auf der Grundlage des MsbG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zuständig ist. Die Anmeldung der Mess-, Netz- und Marktlokationen erfolgt entsprechend der Regelungen zur Marktkommunikation nach § 4 des Vertrages.	Die Netzlokation sollte hier ebenfalls aufgenommen werden, da über diese sowohl die Ermittlung der Blindarbeit als auch Steuerungen nach §14a EnWG durchzuführen sind.	BDEW und VKU
1		Die Netzlokation (Netzanschluss) verbindet eine oder mehrere Marktlokationen über genau eine Leitung mit dem Netz der öffentlichen Versorgung	Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den Begriff "Netzlokation" in der Festlegung BK6-22-024 definiert. Diese Definition sollte hier aufgenommen werden.	BDEW und VKU
1		2Spätestens am Kalendertag nach der formgerechten Meldung einer Mess- bzw. Marktlokation vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber gilt diese als in den Vertrag aufgenommen.		BDEW und VKU

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
5	2.	2Das Vorliegen der jeweils ausreichenden Qualifizierung wird vermutet, wenn die ausführende Person eine Elektrofachkraft ist.	In Satz 2 sollte klargestellt werden, dass eine ausreichende Qualifizierung für die jeweilige Arbeit (z. B. in Mittelspannung) erforderlich ist. Eine Qualifizierung für Niederspannung würde für diese Arbeiten in Mittelspannung beispielsweise nicht ausreichen.	BDEW und VKU
6	2.	Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot oder von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber, die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den unentgeltlichen Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden und gegebenenfalls zu ermöglichen, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.	Wenn ein Ausbau durch den neuen Messstellenbetreiber erfolgt, sollte dieser Ausbau unentgeltlich erfolgen, da er ohnehin vor Ort ist. Eine solche Regelung würde die Abwicklung vereinfachen.	BDEW und VKU
6	4.	Zeigt der bisherige Messstellenbetreiber gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber an, seine technischen Einrichtungen im Rahmen eines Gerätewechsels selbst auszubauen und ist er zu dem vom neuen Messstellenbetreiber genannten Zeitpunkt an einem Ausbau deshalb gehindert, weil er diesen nur in Zusammenarbeit mit dem neuen Messstellenbetreiber vollziehen darf, der neue Messstellenbetreiber jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Messlokation erschienen ist, verpflichtet sich der bisherige Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen (echter Vertrag zugunsten Dritter).	Die bisherige Regelung zum Kostenersatz erscheint ausreichend und sachgerechter als der neue Vorschlag und sollte daher beibehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Netzbetreiber einen Anspruch auf Strafzahlung haben sollte, wenn sich bei der Abwicklung zwei Messstellenbetreiber gegenüber stehen. Zudem ist allgemein der Begriff der "Gebühr" im vorliegenden (Privat-)Rechtsverhältnis unpassend. Zudem entsteht Abwicklungsaufwand für den Netzbetreiber, ohne dass dies für ihn vorteilhaft ist.	BDEW und VKU
7	9.		Die Regelung ist überflüssig und könnte gestrichen werden, da dies durch den Verweis auf die Marktprozesse in § 4 abgedeckt ist.	BDEW und VKU
8			§ 8 sollte gestrichen werden, da dies bereits durch den in § 4 enthaltenen Verweis auf die Marktprozesse abgedeckt ist. Die Vertragspartner haben sich an die Prozesse zu halten. Es besteht die Gefahr einer Abweichung zwischen Gesetz und Vertrag. Die Fortführung der Pflichten nach Vertragsbeendigung ist nur im Rahmen des datenschutzrechtlichen möglich. Zusätzliche Pflichten müssten konkret beschrieben werden in ihrem Umfang und ihrer Dauer.	BDEW und VKU
10	9.		Sollte gestrichen werden, da dies bereits durch den in § 4 enthaltenen Verweis auf die Marktprozesse abgedeckt ist.	BDEW und VKU
10		Regelungen zur Pflichten des Netzbetreibers in seiner Markttrolle als konventioneller Messstellenbetreiber gegenüber einem nicht personenidentischen gMSB sind aufzunehmen (ggf. in einem separaten Paragraph).	Ein nicht personenidentischer gMSB benötigt weitere umfassende Informationen zum Messstellenbetrieb konventioneller Messstellen. Um zwei Beispiele zu nennen: gMSB muss zum einen in der Lage sein, den Rollout von mME/IMS entsprechend zu planen, zum anderen muss er im Falle einer Störung der konventioneller Messtechnik in der Lage sein, im Bedarfsfall intelligente Messtechnik zu verbauen.	Westnetz GmbH
12	1.	1Der Netzbetreiber ist unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 MsbG berechtigt, technische Mindestanforderungen den Messstellenbetrieb aufzustellen. 3Die technischen Mindestanforderungen sind anschließend auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.	Die technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG müssen wegen des bürokratischen Aufwandes nicht mehr konsultiert werden. Hier sollte das gleiche gelten.	BDEW und VKU
13		Der Netzbetreiber unterrichtet den MSB unverzüglich über ihm gemeldete steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a sowie EEG-Einspeiseanlagen, jeweils inklusive der zur Konfiguration von Steuerkonzepten notwendigen Leistungsdaten und sonstiger Parametrisierungsdaten, insbesondere SKI-Parameter.	Die Anforderungen zur Steuerung lassen sich nur auf Grundlage von zuverlässigen Parametrisierungsdaten gewährleisten. Der VNB sollte den MSB über ihm gemeldete steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a sowie EEG-Einspeiseanlagen unterrichten, um eine zuverlässige Ansteuerung zu ermöglichen. Dies hebt Meldepflichten des Kunden gegenüber dem MSB nicht auf, sondern ergänzt diese. Somit werden mögliche Erfassungslücken geschlossen.	Enpal B.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
	15 7.	(Absatz ist ersatzlos gestrichen)	Aufgrund des Entfalls des nie vorhandenen Abrechnungszeitraums und der Beibehaltung, dass immer tagesgenau die erbrachte Leistung abgerechnet wird, ist dieser Satz unnötig.	EON SE
	15 8.	Satz 1 und 2 sollen gestrichen werden.	Die konkrete Festlegung in Satz 1 und 2 widerspricht potenziellen Zahlungszielvereinbarungen. Damit stellen sie einen nicht notwendigen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
15	8.	3Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen.	Die Regelung bezieht sich auf Rechnungen des Messstellenbetreibers. Demnach sollte auch Satz 3 ausschließlich die Berechtigung des Messstellenbetreibers regeln.	BDEW und VKU
	15 9.	Ergänzung: berechtigen zur "anteiligen"	Es sollte vermieden werden, dass eine Rechnung über 100k€ vollständig zurückgehalten wird, weil ein Einzelfall nicht korrekt ist.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
	15 9.	Ergänzung: Eine Aufschiebung ist ausschließlic auf die betroffenen Messstellen beschränkt, für die entsprechende Einwände geltend gemacht werden	Rechnungen gegenüber großen VNBs, werden erhebliche Summen betragen. Diese sollten nicht vollständig aufgrund einer einzelnen fehlerhaften oder unklaren Messstelle zurückgehalten werden können.	inexogy smart metering GmbH & Co. KG
	15 9.	Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Entgeltberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Berechnung besteht. Eine Aufschiebung ist ausschließlic auf die betroffenen Messstellen beschränkt, für die entsprechende Einwände geltend gemacht wurden.	Fehler, die einzelne Messstellen betreffen, dürfen nicht als Grundlage herangezogen werden, um die Bezahlung von Rechnungen zu verzögern, die mehrere tausend Messstellen umfassen.	wattline GmbH
15		Keine	Die Regelung ist zu begrüßen, sie entspricht den Kostenstrukturen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu schaffen.	Enpal B.V.
	17 7.	Bitte präzisieren. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs des MSB muss eine Kündigung des Vertrags in Textform erfolgen, keine automatische Beendigung des Vertrags. Hinweis: Diese Nachricht ist nicht per Mako aktuell übermittelbar und auch nicht relevant. Zusätzlicher Satz 3: "Die Messlokationen sind gem. den Vorgaben der WiM fristgerecht einzeln abzumelden".	Klarstellung dass die Vorgaben der WiM auch hier gelten.	Netze BW GmbH
	17 7.	Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber die Aufgabe des Messstellenbetriebs in Textform mit angemessenem Vorlauf vorab außerhalb der elektronischen Marktkommunikation mitzuteilen.	Die Abwicklung entsprechen der konsultierten Formulierung ist ineffizient. Für einen einmalig zwischen zwei Vertragspartnern stattfindenden Vorgang ist es ineffizient einen Marktkommunikationsprozess zu erstellen und zu betreiben. Die Information, dass ein Unternehmen den Geschäftszweig Messstellenbetriebe aufzugeben hat per E-Mail, Brief oder unter Nutzung vergleichbarer Übertragungswege zu erfolgen. Sollte mit den zur Konsultation gestellten Satz ausgesagt werden, dass der MSB rechtzeitig und unter Einhaltung der in der WiM genannten Fristen sich von all den Messlokationen abzumelden hat, denen er zugeordnet ist, so ist das so zu formulieren, dass dies der neuen Formulierung interpretationsfrei zu entnehmen ist.	EON SE
	17 8.	3Der Messstellenbetreiber sichert zu, dass er den Versand der Messwerte bis zur vollständigen Übernahme des Messwerteverstands durch den nachfolgenden Messstellenbetreiber sicherstellt.	Kann nur gelten, soweit der MSB hierzu nach den gesetzlichen (insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen) noch dazu berechtigt ist	EnBW Energie Baden-Württemberg AG /Yello Strom GmbH
	17 8.	Streichen	Kann nur gelten, soweit der MSB hierzu nach den gesetzlichen (insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen) noch dazu berechtigt ist. Regelungen der Mako reichen (nach Abmeldung wird nichts mehr geschuldet), ansonsten könnte der aufnehmende MSB "zufällig" den Einbau neuer Messtechnik verzögern, während der abgebende MSB weiterhin voll zur Leistungserbringung verpflichtet ist.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
	17 8.	Der bisherige Messstellenbetreiber sichert zu, dass er den Versand der Messwerte bis zur vollständigen Übernahme des Messwerteverstands durch den nachfolgenden Messstellenbetreiber sicherstellt.	Präzisierung: Wenn von "nachfolgendem Messstellenbetreiber" die Rede ist, muss der andere im Satz vorkommende Messstellenbetreiber auch durch ein Adjektiv beschrieben werden ("bisherige").	EON SE

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
17	8.	Satz 1 Der Ausbau der Messeinrichtung nach Beendigung des Vertrag erfolgt mit Einbau der neuen Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber innerhalb von 3 Monaten.	Wie in §8 Abs 2. plädieren wir hier für eine Frist in welcher der WiM-Prozess beendet werden sollte.	metiundo GmbH, Berlin
17	8.	Für den Wechsel des Messstellenbetreibers gelten die Vorgaben des § 6 dieses Vertrages und §§ 17 und 18 des MsbG.	Für die Fortführung des Messstellenbetriebs stehen in §§ 17 und 18 MsbG Regelungen zur Verfügung, die hier angewendet werden sollten. Damit eine darüber hinausgehende Regelung datenschutzrechtlich Bestand hat, müssten sowohl die fortgeltenden Pflichten als auch die Dauer genau geregelt sein. Daher empfiehlt sich ein Verweis auf die gesetzlichen Regelungen.	BDEW und VKU
17		§17 MSB-RV ist im Allgemeinen so abzuändern, dass ein fairer Kompromiss zwischen der Monopolstellung des Verteilnetzbetreibers und den wettbewerblichen Messstellenbetreibern herrscht.	Die Kündigungsregelung des § 17 MSB-RV, welche einen Kündigungsgrund des Netzbetreibers u.a. auch für jeden möglichen Fehler in MaKo-Prozessen schafft, stellt ein erhebliches Risiko für jeden potenziellen wMSB dar. Unter anderem sieht § 17 MSB-RV vor, dass der Netzbetreiber ein Recht zur Kündigung hat, auch wenn der wMSB Fehler im Zuge einer Abmahnung bereits behoben hat. Hierdurch werden die gesetzlichen Anforderungen an die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund stark zugunsten des Netzbetreibers ausgeweitet. Zudem hat eine Kündigung des MSB-RV im Regelfall zur Folge, dass der Messstellenbetrieb des Netzbetreibers für die von der Kündigung betroffenen Messstellen an ihn als gMSB übergeht, sofern kein vertraglicher Übergang auf einen anderen wMSB im Fall der Kündigung gegenüber dem Kunden geregelt wird. Durch die Kündigungsmöglichkeit nach § 17 MSB-RV wird die Wettbewerbsfähigkeit des wMSB gegenüber dem Netzbetreiber in seiner Rolle als gMSB gezielt geschwächt. Dies benachteiligt den wMSB systematisch, da die Planungssicherheit und wirtschaftliche Existenz des wMSB erheblich beeinträchtigt ist. Die im Vergleich zum bisherigen Messstellenbetreiberrahmenvertrag vereinfachten Kündigungsmöglichkeiten für den Netzbetreiber sind angesichts der Tatsache, dass der wMSB auf den Vertragsschluss mit dem Netzbetreiber angewiesen ist, nicht angemessen. Insbesondere herrscht in diesem Punkt keine Waffengleichheit zwischen gMSB und wMSB. Dies steht aufgrund der Möglichkeit zur extensiven Nutzung von Kündigungsrechten und Verhängung von Vertragsstrafen aus dem MSB-RV in Konflikt mit dem freien Marktzugangsrecht des wMSB.	Enpal B.V.

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
18		§ 18 sollte gestrichen werden, alternativ sollte eine Übergangsfrist von 2 Jahren eingeführt werden	<p>Die in § 18 vorgesehenen Pönalen-Regelungen erscheinen perspektivisch sinnvoll, scheinen jedoch einen Reifegrad im Messwesen vorauszusetzen, der aus unserer Einschätzung noch nicht gegeben ist: wie wir als bundesweiter wMSB wissen aus der Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Marktakteuren, scheitern erforderliche Prozesse branchenweit typischerweise nicht am Unwillen der Akteure, sondern an der Komplexität der Prozessketten im Zusammenspiel der Marktpartner, an unterschiedlichen Prozessverständnissen, sowie an der mangelnder Reife der Angebote wesentlicher IT-System-Dienstleister, die von den Marktpartnern genutzt werden. In einem solchen Umfeld besteht unseres Erachtens nach ein hohes Risiko, dass die vorgesehenen Pönalen zu unbeabsichtigten Nebeneffekten führen würden. Zum einen besteht das Risiko, dass Marktakteure einen sehr hohen Aufwand betreiben für die gegenseitigen Abrechnung von Pönalen, und hieraus resultierende Rechtstreitigkeiten; anstatt ihre Energie auf den Roll-Out zu verwenden. Zum anderen würden Pönalen die gegen MSB und VNB geltend gemacht werden aufgrund von Minderleistung von IT-System-Dienstleistern mit hoher Wahrscheinlichkeit resultieren in Schadenersatzforderungen der betroffenen Parteien gegenüber den Dienstleistern. Aufgrund der Konzentration unter Metering-IT-Dienstleistern könnte dies wirtschaftliche Ausfälle eben dieser Dienstleister mit sich ziehen, mit entsprechenden Verwerfungen im deutschen Messwesen. Die aktuell entstehende Dynamik des Roll-out würde hierdurch deutlich gebremst. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine Übergangsfrist von 2 Jahren bis zur Einführung von § 18 oder vergleichbaren Regelungen.</p> <p>§ 4 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen: "1Die Abwicklung des Messstellenbetriebs sowie des Wechsels des Messstellenbetreibers erfolgt unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegungen zur Ausgestaltung der Marktkommunikation, insbesondere der Festlegungen „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ sowie „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)“ in jeweils geltender Fassung. 2Setzt ein Vertragspartner diese Vorgaben nicht oder nicht hinreichend um, kann der andere Vertragspartner bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 17 kündigen."</p>	Solandeo GmbH
18		Vollständiger Verzicht auf Vertragsstrafen.	<p>Wir halten die monetäre Verrechnung der Verstöße für nicht zielführend und unverhältnismäßig aufgrund folgender Umstände:</p> <p>Asymmetrie beim Umfang der Verstöße: Ein Ausfall der der Messwertübermittlung ist oft systembedingt und betrifft alle Messlokationen gleichzeitig, was selbst bei einmaligen und kurzfristigen Ausfällen erhebliche Kosten verursacht, während Stammdatenkorrekturen und -Clearings eher einzelne Messlokationen betreffen.</p> <p>Dienstleisterabhängigkeit der MSBs: Die Zuverlässigkeit des Messdatenversands ist in hohem Maße dienstleisterabhängig und außerhalb der Kontrolle des MSBs. Das monetäre Risiko liegt vertraglich vollständig beim MSB, der Dienstleister wird sich gegen sein Risiko mit erhöhten Preisen oder Ausschluss der Kostenübernahme absichern. Der Messstellenbetrieb wird unter Berücksichtigung fester Preisobergrenzen noch weniger lukrativ.</p> <p>Wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit der Vertragsstrafe für Messdatenversand: Die Vergütung des Messstellenbetriebs beträgt 80 € jährlich für die Bereitstellung von Messdaten, bei einem eintägigen Verstoß gegen die Pflicht zur Übermittlung von Messdaten beträgt die jährliche Strafe bis zu 365 € jährlich. Dies stellt die Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs weiter in Frage.</p>	wattline GmbH
18		Streichung der Vertragsstrafe	<p>Die Einführung von beidseitigen Vertragsstrafen führt unserer Meinung nach zu einem bürokratischen Mehraufwand, der dem Nutzen nicht gerecht wird. Des Weiteren ist der Messdatenversand der MSBs häufig von Dienstleistern abhängig und liegt außerhalb der Kontrolle der MSBs. Sollte an einer Sanktionierung festgehalten werden, ist die Regelung ausgewogener zu gestalten und beim Netzbetreiber auch dessen Pflicht zur fristgerechten Antwort im WiM-Prozess als Regelbeispiel aufgeführt werden, da dies häufig zu Verzögerungen des MSB-Wechsels führt. Im Übrigen sehen wir eine deutliche Mehrbelastung für den MSB.</p>	metiundo GmbH, Berlin

§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
18			Grundsätzlich kann die Einführung einer Regelung zur Vertragsstrafe ein sinnvolles Mittel sein, um die Vertragspartner anzuhalten, die geltenden Vorgaben einzuhalten. Allerdings wirft die vorliegende Ausgestaltung viele Fragen auf und ist deutlich zu komplex ausgestaltet. In der vorliegenden Form lehnen die Verbände die Regelung daher ab. Ein Problem ist beispielsweise, dass die Regelung praktisch verschuldensunabhängig ausgestaltet ist. Eine entsprechende AGB-rechtliche Regelung wäre wohl unwirksam. Deutlich einfacher wäre auch eine pauschale Regelung, die keine Addition von verschiedenen Einzelbeträgen erfordert. Außerdem könnte überlegt werden, eine entsprechende Regelung auch in den MSB-Rahmenvertrag aufzunehmen. Hintergrund ist, dass der Lieferant, der ebenfalls auf die Übermittlung der Werte angewiesen ist, bisher keine Handhabe gegen einen unzuverlässigen MSB hat.	BDEW und VKU
19	9.	Bitte im Beschluss festhalten dass der Vertrag auf elektronischem Wege per E-Mail abgeschlossen wird. Eine Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien ist nicht notwendig.	Dieses Vorgehen entspricht bspw. auch dem Lieferantenrahmenvertrag.	Netze BW GmbH
19	9.		Absatz 9 sollte gestrichen werden. Es ist nicht erforderlich, dass eine Ausfertigung übersendet wird. Dies führt zu Unsicherheit bei der Frage, ob der Vertrag in Textform mit Unterschrift übermittelt werden muss. Da der Vertragstext festgelegt ist, bedarf es keiner Ausfertigung.	BDEW und VKU